



Beschlusskammer 3

BK 3c-11-020

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2011 wegen Genehmigung von Entgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) ohne Kollokation sowie Kaskadierung von Interconnection-Anschlüssen

Beigefügte:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
8. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlergraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
10. COLT Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

12. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
diese wiederum vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 11.: JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf Recke Straße 82
40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2011 beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden genehmigt:

I. Entgelte für ICAs „Customer Sited“

in den Ausführungsvarianten

ICAs „Customer Sited“

ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,

ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“

1. Einmalige Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt	
a. Vollständige Bereitstellung, je ICAs	
2 Mbit/s	443,85 €
16x2 Mbit/s	5.241,13 €
21x2 Mbit/s	6.845,66 €
63x2 Mbit/s	20.323,51 €
b. Teilbereitstellung	
je 2 Mbit/s-Verbindung	443,85 €
2. Jährliche Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt	
a. Vollständige Überlassung, je ICAs	
2 Mbit/s	589,37 €
16x2 Mbit/s	8.950,49 €
21x2 Mbit/s	11.737,53 €
63x2 Mbit/s	35.148,65 €
b. Teilüberlassung,	
je 2 Mbit/s-Verbindung	589,37 €
3. Umwegfaktor für den Intra-Building-Abschnitt bei Zweiwegeführung, je CFV	1,01

II. Entgelte für ICAs „Physical Co-location“

in den Ausführungsvarianten

ICAs „Physical Co-location“,
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

1. Einmalige Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt	
a. Erstbestellung	
je ICAs 2 Mbit/s	483,20 €
b. Nachbestellung	
je ICAs 2 Mbit/s	483,20 €
2. Jährliche Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt	
je ICAs 2 Mbit/s	764,22 €

III. Entgelt für den Zentralen Zeichengabekanal

Überlassung ZZK 7 jährlich	331,65 €
----------------------------	----------

IV. Entgelt für die Expressentstörung bei ICAs Customer Sited

Expressentstörung: je 2 Mbit/s jährlich	52,93 €
---	---------

V. Bearbeitungspauschalen für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je 2 Mbit/s-Verbindung

Für ICAs Customer Sited	
1. Kapazitätsupgrade bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs	19,13 €
2. Wandlung ICAs in kaskadierende ICAs bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines kaskadierenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs	19,13 €
3. Wandlung eines ICAs („Customer Sited“ in „Physical Co-location“)	19,13 €
Für ICAs Physical Co-location	
4. Wandlung eines ICAs ("Physical Co-location" in "Customer Sited" oder "Physical Co-location" in "Physical Co-location")	19,13 €

VI. Einmalige Entgelte für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen, je Kaskadierungsweg (entspricht einem Kaskadierungsabschnitt)

16 X 2 Mbit/s	663,54 €
21 X 2 Mbit/s	860,30 €
63 X 2 Mbit/s	2.512,73 €

VII. Entgelte nach Aufwand

1. Leistungsbezeichnung	Entgelte
Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Deutschen Telekom, je Einsatz, je 2Mbit/s – Verbindung (für alle Ausführungsvarianten)	nach Auf-wand
Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation), bei ICAs Customer Sited	nach Auf-wand
Verlegung, Auswechselung bzw. Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung: Preis für Fahrt und Arbeitsleistungen, die für die Verlegung, Auswechselung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s Verbindung, bei ICAs Customer Sited	nach Auf-wand
Mehrkosten für Ergänzungsanlage (bei Zweiwegeföhrung eines ICAs Customer Sited)	nach Auf-wand

2. Die Entgelte werden – ausgenommen dem Entgelt nach Ziffer V.4., soweit das Entgelt für die entsprechende Wandlungsvariante nicht bereits mit Beschluss BK3c-09-068 vom 30.11.2009 genehmigt worden ist, – ab dem 01.12.2011 genehmigt.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.11.2013.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Telekom AG betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Die Deutsche Telekom AG ist ihrerseits Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie war bis zur Ausgliederung der Festnetzsparte und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Derzeit verfügt die Antragstellerin auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bzw. von Anordnungsentscheidungen der Bundesnetzagentur mit zahlreichen Wettbewerbsunternehmen über eine Netzzusammenschaltung. Gegenstand dieser Verträge bzw. Anordnungen ist neben der Erbringung von Verbindungsleistungen (s. dazu zuletzt die Entgeltgenehmigung BK 3c-11-008 vom 29.09.2011) u.a. auch die Bereitstellung und Überlassung von Zusammenschaltungsanschlüssen (sog. Interconnection-Anschlüssen - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“, jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verträge und Anordnungen Bezug genommen.

Aufgrund der Regulierungsverfügung vom 22.04.2009 ist die Antragstellerin, die nach der Festlegung der Präsidentenkammer über beträchtliche Marktmacht auf den Großkundenmärkten 2 (Zuführung) und 3 (Terminierung) der Empfehlung 2007/879/EG der EU-Kommission verfügt, zur Ermöglichung der Netzzusammenschaltung und zur Kollokationsgewährung verpflichtet. Die hierfür von anderen Netzbetreibern an die Antragstellerin zu entrichtenden Zugangsentgelte sind in der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht unterworfen worden.

Mit Beschluss BK 3c-09-068 vom 30.11.2009 genehmigte die Beschlusskammer zuletzt die Entgelte für Interconnection-Anschlüsse (ICAs) sowie zugehörige Leistungen sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Kaskadierung von ICAs befristet bis zum 30.11.2009.

Mit Blick auf das Auslaufen der Genehmigung für die ICAs-Entgelte am 30.11.2011 hat die Antragstellerin am 21.09.2011 einen Antrag auf Genehmigung neuer Entgelte ab dem 01.12.2011 eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen gemäß der dem Antrag beigefügten Preisliste ab dem 01.12.2011:

I. Intra-Building-Abschnitte, Ausführung Customer Sited

Die nachfolgenden Entgelte für ICAs in den Ausführungsvarianten

ICAs „Customer Sited“,

ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,

ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,

ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,

ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,

ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

a. für die Bereitstellung:

- aa. Intra-Building-Abschnitt, einmalig,
bei vollständiger Bereitstellung, je ICAs

2 Mbit/s	498,72 €
16x2 Mbit/s	5.976,24 €
21x2 Mbit/s	7.802,72 €
63x2 Mbit/s	23.145,16 €

- ab. Bei Teilbereitstellung,
je 2 Mbit/s-Verbindung 498,72 €

b. für die Überlassung:

- ba. Intra-Building-Abschnitt, jährlich,
bei vollständiger Überlassung, je ICAs

2 Mbit/s	898,62 €
16x2 Mbit/s	13.560,01 €
21x2 Mbit/s	17.780,47 €
63x2 Mbit/s	53.232,36 €

- bb. Bei Teilüberlassung
je 2 Mbit/s-Verbindung 898,62 €

- bc. Umwegefaktor bei Zweiwegeführung 1,01

II. Intra-Building-Abschnitte, Ausführung Physical Co-location

Die nachfolgenden Entgelte für ICAs in den Ausführungsvarianten

ICAs „Physical Co-location“,

ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

a. für die Bereitstellung:

- aa. Intra-Building-Abschnitt, einmalig, je ICAs 2 Mbit/s 538,10 €
- ab. Intra-Building-Abschnitt, Nachbestellung, einmalig,
je ICAs 2Mbit/s 538,10 €

b. für die Überlassung:

- ba. Intra-Building-Abschnitt, jährlich, je ICAs 2 Mbit/s 1.134,73 €

III. Überlassung ZZK7 und Zusätzliche Preise

Die nachfolgenden Entgelte für ICAs in den Ausführungsvarianten

ICAs „Customer Sited“,
 ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Physical Co-location“,
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

- a. Zentraler Zeichengabekanal, jährlich, je ZZK7 435,36 €

nachfolgendes Entgelt gilt **nur** bei den Ausführungsvarianten mit **Customer Sited**:

- b. Expressentsörung, jährlich, je 2 Mbit/s-Verbindung 52,93 €

c. nachfolgende Leistungen werden **nach Aufwand** beantragt.

ca. **bei Überlassung**

nachfolgendes Entgelt nach Aufwand gilt **nur** bei den Ausführungsvarianten mit **Customer Sited**:

- Mehrkosten für Ergänzungsanlage (bei Zweiwegeführung)

cb. **bei den Zusätzlichen Preisen**

nachfolgende Entgelte nach Aufwand gelten für **alle** Ausführungsvarianten:

- **Entstörung** mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Deutschen Telekom, je Einsatz,
je 2 Mbit/s-Verbindung

nachfolgende Entgelte nach Aufwand gelten **nur** bei den Ausführungsvarianten mit **Customer Sited**:

- **Sonderbauweise:**
Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation
- **Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung:**
Preis für Fahrt- und Arbeitsleistungen, die für die
Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschluss-
einrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht
werden, je 2 Mbit/s-Verbindung

IV. Bearbeitungspauschalen

Die nachfolgenden Entgelte für ICAs in den Ausführungsvarianten

ICAs "Customer Sited",
ICAs "Customer Sited mit Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited mit Doppelabstützung",
ICAs "Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s",
ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung",
ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited 21x2 Mbit/s",
ICAs "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung",
ICAs "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung"
ICAs "Customer Sited 63x2 Mbit/s",
ICAs "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung",
ICAs "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung",
ICAs "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung",

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung,
je 2 Mbit/s-Verbindung

- a. Kapazitätsupgrade bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs 49,86 €
- b. Wandlung ICAs in kaskadierende ICAs bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines kaskadierenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs 49,86 €
- c. Wandlung eines ICAs ("Customer Sited" in "Physical Co-location" (CS in PC)) 49,86 €

Die nachfolgenden Entgelte für ICAs in den Ausführungsvarianten

ICAs "Physical Co-location",
ICAs "Physical Co-location mit Doppelabstützung".

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung,
je 2 Mbit/s-Verbindung

- Wandlung eines ICAs ("Physical Co-location" in "Customer Sited" (PC in CS) oder "Physical Co-location" in "Physical Co-location" (PC in PC)) 49,86 €

V. Schaltarbeiten am Kaskadierungspunkt

Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen,
je Kaskadierungsweg

16x2 Mbit/s	879,61 €
21x2 Mbit/s	1.146,48 €
63x2 Mbit/s	3.388,21 €

Die Antragstellerin beantragt außerdem,

für die zusätzliche Variante Wandlung eines „ICAs Physical Co-location“ in einen anderen Standardkollokationsraum oder auf eine andere Standardkollokationsfläche das unter IV.
beantragte Entgelt rückwirkend ab dem 01.01.2011 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben Leistungsbeschreibungen aller
beantragten Leistungen (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2),
eine Erläuterung zur Entgeltfestlegung (Anlage 3), eine Übersicht über die zu erwartenden Ab-
satzmengen, Umsätze und Deckungsbeiträge (Anlage 4) sowie die Kostennachweise (Anlage
5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Ge-
schäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgelt-
verfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Auskunftsverlangen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Entgeltantrag Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Die Antragstellerin hat zur Frage, nach welcher Methode der Investitionswert für Interconnectionsschlüsse zu bestimmen ist, ausgeführt, dass ihrer Ansicht nach keine Veranlassung bestehe, von der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur abzuweichen. Es sei in Anbetracht des Konsistenzgebots sinnvoll, an die Ausführungen im Beschluss für die IC-Verbindungsentgelte anzuknüpfen. Es sei unzutreffend, dass aus dem Urteil des EuGH vom 24.04.2008 zwingend zu entnehmen sei, dass die historischen Kosten wenigstens anteilig einfließen müssten. Die Entgelte für die hier allein streitgegenständlichen PSTN-ICAs seien nicht auf der Basis eines gemischten Entgeltes für ICAs für das PSTN und für ICAs für ein NGN zu ermitteln, da die streitgegenständliche Leistung ausschließlich in der Überlassung von PSTN-ICAs bestehet. Netzübergänge im NGN stellten im Verhältnis zu PSTN-ICAs keine effizientere Leistungsvariante, sondern ein Aliud dar. Eine Berechnung der Kapitalkosten für ICAs auf Basis von historischen Kosten könne nicht mit der Begründung verlangt werden, es handele sich bei ICAs um ein „auslaufendes Produkt“. Das Produkt ICAs werde weiterhin in vollem Umfang angeboten. Es wären auch Neubestellungen möglich, die Funktionsfähigkeit der bestellten ICAs werde an sämtlichen Standorten gewährleistet und wenn nötig würden auch Ersatzbeschaffungen getätigt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 2., 3., 4., 6., 11. und 12. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Mehrere Beigeladene kritisieren, dass die Schwärzungen in den Antragsunterlagen weit über die tatsächlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinausgingen. Insbesondere die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die Antragstellerin im behördlichen Verfahren eine Begründung für jede Schwärzung vorlegen müsse. Das Bundesverfassungsgericht verlange, dass in jedem Einzelfall einer Schwärzung ebenso wie einer Offenlegung eine Abwägung stattzufinden habe. Solange eine Begründung, welche konkreten Geheimnisse zu welchen aus der Offenlegung dieser Geheimnisse entstehenden Nachteile führen sollen fehle, sei zu unterstellen, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorlägen, zumindest dürfe so lange keine Entgeltgenehmigung erteilen.

Die Beigeladene zu 2. hält die beantragten Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt für überhöht. Die geforderten Entgeltsteigerungen seien nicht nachvollziehbar, weil die Antragstellerin nicht mehr in neue PSTN-Technik investiere und vorhandene PSTN-Technik nicht mehr durch PSTN-Technik ersetzen werde. Für installierte PSTN-Technik, die vollständig abgeschrieben sei und während des Genehmigungszeitraums nicht ersetzt werde, sei ein Wertansatz von Null zu wählen. Sofern die ICAs noch nicht vollständig abgeschrieben seien, müssten Wiederbeschaffungswerte für NGN als kosteneffizienteste Technologie angesetzt werden. Es sei nämlich zu verhindern, dass die Antragstellerin weiterhin mittels zu hoch regulierter Entgelte in die Lage versetzt werde, die Migration zum NGN weiter hinauszuschieben, während die Wettbewerber in der Migration schon weiter fortgeschritten seien. Es läge ein grundlegender Unterschied zur Entgeltregulierung der TAL vor, weil bei der TAL die passiven Assets keinem technologischen Fortschritt unterliegen und der historische Kostenansatz somit dem gesetzlichen Maßstab der KEL entspreche. Hilfsweise seien für nicht vollständig abgeschriebene ICAs, die während des Genehmigungszeitraums nicht ersetzt werden, PSTN-Wiederbeschaffungswerte anzusetzen. Die Berücksichtigung von NGN-Kostenvorteilen sei auch vor dem Hintergrund der jüngsten Spruchpraxis der Beschlusskammer zu verbindungsabhängigen Interconnection-Leistungen geboten, bei denen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sowohl auf Basis von PSTN- als auch NGN-Technik bestimmt wurden. Darüber hinaus seien Entgeltabsenkungen aus dem Genehmigungsverfahren zur Überlassung der TAL (BK3c-11-003) auch für ICAs konsistent zu berücksichtigen. Im Einzelnen wäre das die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes, der Entstörkosten, der Betriebskosten, der Vertriebskosten sowie der Gemeinkosten.

Die Beigeladene zu 3. weist darauf hin, dass die beantragten Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt sowie das Überlassungsentgelt für den ZZK7 erheblich über den aktuell genehmigten Entgelten liegen. Ihrer Ansicht nach ergäbe sich aus den einschlägigen Urteilen des VG Köln und des EuGH, dass die Berechnungsgrundlage für die Entgelte eine Kombination der historischen und der voraussichtlichen Kosten sein müsse. Darüber hinaus dürften die Betriebskosten seit der letzten Entscheidung nicht erheblich gestiegen sein. Auch Personalkosten könnten nicht die Erhöhung der beantragten Entgelte rechtfertigen, denn die Antragstellerin arbeite auf effizientere Personalstrukturen hin, welche sich kostenmindernd auswirken würden. Schließlich dürften aufgrund der Migration zu NGN die im Zusammenhang mit PSTN stehenden Investitionen gering ausfallen. Die hierfür relevanten Preise seien schon in der Vergangenheit stabil auf einem niedrigen Niveau gewesen. Gleichermaßen gelte für die Kosten für Produktmanagement und Vertrieb.

Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass die Antragstellerin ihre Forderung bei den Bereitstellungs- entgelten für den Intra-Building-Abschnitt bei vollständiger Überlassung zwar reduziert habe, jedoch gerade bei den am häufigsten genutzten 2 Mbit/s ihren Entgeltantrag noch erhöht habe. Insgesamt müsse sich die zunehmende Konzentration der Bestellungen von ICAs auf die 23 GEZB entgeltmindernd auswirken, weil hierdurch Größenvorteile auch bei der Bereitstellung auftreten. Weiter sei bezüglich der Überlassungsentgelte die Entgeltschere zwischen dem ICAs Customer Sited und Physical Co-location zu reduzieren bzw. zu schließen, damit nicht Wettbewerber benachteiligt würden, die in eigene Infrastruktur investiert hätten. Unklar sei nach wie vor die Beschränkung der Entgeltposition für die Expressentstörung auf die ICAs Customer sited.

Die Beigeladene zu 6. nimmt ausführlich zur Ermittlung der Investitionswerte Stellung. Die Ermittlung der KEL auf Basis von Wiederbeschaffungskosten stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und des VG Köln, welche anstelle der reinen Wiederbeschaffungskosten den Ansatz der tatsächlichen Kosten für zwingend geboten hielten. Die Rechtsauffassung der Beschlusskammer, dass der Behörde ein Ermessensspielraum bei der Berücksichtigung der historischen Kosten zustehe, teile die Beigeladene nicht. Der Ansatz der tatsächlichen Kosten bewirke eine Absenkung der Entgelte. Bezüglich der historischen Kosten wirke sich aus, dass auf die für die Netzzusammenschaltung eingesetzten Interconnection-Anschlüsse bereits Abschreibungen getätigt worden seien. Die für die KEL-Ermittlung anzusetzenden Investitionswerte seien aufgrund dessen erheblich niedriger als bei reiner Berücksichtigung von Wiederbeschaffungswerten. Auch die Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten für die Substanzerhaltung ändere daran nichts. Weil es voraussehbar sei, dass die Antragstellerin ICAs im PSTN in absehbarer Zeit – genannt habe sie das Jahr 2016 für die Einstellung der Zusammenschaltung auf PSTN-Basis - komplett abbauen werde, seien die voraussichtlichen Kosten für die Substanzerhaltung nur sehr gering. Die im TAL-Verfahren von der Beschlusskammer vorgebrachte Begründung der Vermeidung von negativen Anreizen für Investitionen in neuartige Infrastrukturen für den Ansatz von Wiederbeschaffungskosten trage hier schon aus dem Grunde nicht, weil allgemein anerkannt sei, dass die NGN-Technologie die wesentlich effizientere Technologie für die Erbringung von Sprachverbindungen sei und daher ein starker Anreiz bestehet, möglichst schnell auf diese Technologie umzustellen. Unabhängig davon seien die Preise für klassische Technik für Zusammenschaltung in den letzten Jahren kontinuierlich auf einem niedrigen Niveau gewesen, so dass eine beantragte Entgelterhöhung schon aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt sei. Auch der Aufwand für Wartung und Pflege der technischen Geräte dürfte nach Ansicht der Beigeladenen nicht erheblich gestiegen sein. Schließlich sei auch eine Erhöhung der Einmalentgelte, wie von der Antragstellerin gefordert, nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Personalkosten der Antragstellerin derart drastisch angestiegen sein könnten.

Die Beigeladene zu 11. hält die beantragten Überlassungsentgelte für weit überhöht, weil Investitionen für die PSTN Zusammenschaltung nicht mehr getätigt würden und die baldige Migration zu NGN bevorstehe. Auch ist sie daher der Ansicht, dass bei der Kostenrechnung die historischen Kosten einschließlich der bereits getätigten Abschreibungen zu Grunde gelegt werden müssten. Eine Genehmigung auf Basis von Wiederherstellungskosten sei daher verwehrt. Allenfalls dürften Wiederbeschaffungswerte auf der Basis einer NGN-Zusammenschaltung herangezogen werden, weil allein diese effizient sei.

Die Beigedane zu 12. geht davon aus, dass die für ICAs relevanten Kostenfaktoren nahezu durchgängig von Degression gekennzeichnet seien. Geltend gemachte Erhöhungsposten seien daher besonders kritisch zu untersuchen. Insbesondere bei den Geräten zur Datenverarbeitung sei ausweislich der Daten des Statistischen Bundesamtes ein deutlicher Preisverfall zu verzeichnen. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Vivento Aufwendungen könnten nicht bzw. nicht in nennenswertem Umfang eine Grundlage der Kostenermittlung darstellen. Bei den jährlichen Entgelten für den ZZK 7 erwarte die Beigedane eine erneute Kürzung. Auch bei den Überlassungsentgelten für ICAs müsse die Antragstellerin angesichts der Tatsachen, dass die bestehenden Voice-Vermittlungsstellen nahezu vollständig abgeschrieben seien und neue Investitionen in die verfahrensgegenständliche Infrastruktur lediglich in minimalem Umfang getätigt würden, Kostensenkungen zu verzeichnen haben, die sich in den zu genehmigenden Entgelten auch entsprechend niederschlagen müssten. Ein Entgelt für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung sei schon dem Grunde nach nicht gerechtfertigt. Es handele sich nicht um Leistungen der Antragstellerin, sondern um administrative Tätigkeiten, welche bereits mit dem einmaligen Bereitstellungsentgelt abgegolten sein sollten. Jedenfalls seien die beantragten Pauschalentgelte für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung überhöht. Auch bei der Position „Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen“ bezweifle die Beigedane den Leistungscharakter. Es fehle an einer Position „Überlassung von Schaltunterlagen und Dokumentationen“. Auch habe die Beigedane kein Interesse an vergleichbaren Unterlagen. Die Beigedane regt schließlich an, die Entgelte nur für den Zeitraum von einem Jahr festzusetzen, um weitere Steigerungen der Effizienz besser berücksichtigen zu können.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 20/2011 der Bundesnetzagentur vom 19.10.2011 als Mitteilung Nr. 748 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigedanen ist in der am 20.10.2011 durchgeföhrten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 22.11.2011 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.11.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Schreiben vom 28.11.2011 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begeht, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im IC-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die einzelnen IC-Verbindungsleistungen dominiert.

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer I. 2. des Tenors der Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009. Demnach unterliegen Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation, welche gemäß Ziffer I.1.1. des Tenors der Regulierungsverfügung für die Antragstellerin verpflichtend sind, der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die Tatsache, dass die dieser Regulierungsverfügung zu Grunde liegende Marktdefinition und Marktanalyse vom 22.04.2009 datiert, ändert an der Genehmigungspflicht nichts. Eine Überschreitung der in § 14 Abs. 2 TKG vorgesehenen Überprüfungsfrist von zwei Jahren führt weder zur Unwirksamkeit noch zur Rechtswidrigkeit der Festlegungen nach §§ 10 und 11 TKG oder der auf dieser Basis im Rahmen einer Regulierungsverfügung auferlegten Abhilfemaßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 19 ff. TKG. Denn ein gesetzlicher Eintritt der Unwirksamkeit würde dem in § 13 Abs. 1 TKG niedergelegten Grundsatz widersprechen, dass Regulierungsverfügungen (nur) aufgrund einer erneuten Marktdefinition und Marktanalyse geändert bzw. aufgehoben werden können (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie). Ebenso wenig wird die Regulierungsverfügung jedoch mit Ablauf der Zwei-Jahres-Frist rechtswidrig. Dieser Fristablauf ist für

die Untersuchung der Rechtmäßigkeit unerheblich, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfügung der Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesnetzagentur ist,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 3918/06 v. 08.03.07, S. 9 des amtlichen Umdrucks m.w.N.,

hier also der 22.04.2009. Im Zeitraum zwischen Ende der Überprüfungsfrist und der Vorlage neuer Überprüfungsergebnisse können demnach auch basierend auf der ursprünglichen Regulierungsverfügung neue Entgeltgenehmigungen erlassen werden.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 4.2).

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

4.1.1 Kalkulationsbasis

Die Investitionswerte für die ICAs sind auf der Basis von Tagesneuwerthen zu bestimmen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den Verbindungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für ein Telefonnetz hinsichtlich der Zuführungsleistungen dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient und auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Gleichermaßen galt hinsichtlich der Kalkulationsbasis für die Kosten der Terminierungsleitung,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-11/008 vom 29.09.2011, S. 32ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden Entgelte für eine im engen Zusammenhang zur Verbindungsleistung, diejenigen nämlich für die Überlassung von ICAs, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die Hauptleistung abzustimmen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich oder auch nur von den Beteiligten vorgetragen worden, der gegen ein gleichnamiges Vorgehen bei der Hauptleistung und den mit dieser im engen Zusammenhang stehenden Leistungen sprechen würde. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte Tagesneuwerte zugrunde zu legen.

Speziell hinsichtlich der Kalkulationsbasis für ICAs ist allerdings zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage der geltenden IC-Regulierungsverfügung vom 22.04.2009 die Zusammenschaltungspflicht der Antragstellerin alle Netzkoppelungen auf Basis von PSTN-Interconnection-Anschlüssen umfasst, aber auch nur diese,

vgl. BK3d-08/23 vom 22.04.2009, S. 12.

Während das Netz, in dem die Verbindungen produziert werden, nicht zwangsläufig das PSTN sein muss, muss die hier regulierte Übergabe dieser Verbindungen immer über PSTN-ICAs stattfinden. Anders als für die Kalkulation der IC-Verbindungsentgelte muss als Basis für die ICAs Kostenermittlung daher die PSTN-Zusammenschaltung zu Grunde gelegt werden.

Gegen eine Zugrundelegung von Wiederbeschaffungskosten spricht auch nicht die von den Beigeladenen ins Feld geführte Tatsache, dass ICAs für die PSTN-Zusammenschaltung in der Realität nicht wiederbeschafft würden, denn so lange eine regulatorische Verpflichtung besteht, die Zusammenschaltung auf PSTN-Basis zu gewähren, muss auch davon ausgegangen werden, dass die dafür erforderliche Technik wiederbeschafft wird. Dies ist jedenfalls für den hier in Rede stehenden Genehmigungszeitraum der Fall.

4.1.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kosten-nachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die

Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüstes nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Koststellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Prälusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtл. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentcheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

Den Überlassungsentgelten für die ICAs liegen vorrangig vermittlungs- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde. Die Bereitstellungsentgelte, die Bearbeitungspauschalen und die Entgelte für die Kaskadierung basieren demgegenüber in erster Linie auf Prozesskosten. Sowohl die Kapitalkosten als auch die Prozesskosten werden nach den Kalkulationen der Antragstellerin noch um weitere Kostenbestandteile – so durchweg um Ansätze für Fakturierung, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – erhöht.

Die vorgelegte Kalkulation genügt weitgehend den Vorgaben des § 33 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

4.1.2.1 Investitionskalkulation

Die Investitionsmodellierung der Antragstellerin liefert wie bisher für die hier relevanten abgrenzbaren Bereiche des Intra-Building-Abschnitts und des Zentralen Zeichengabekanals (ZZK 7) eine nachvollziehbare Darstellung der Eingangsparameter und ihrer Verknüpfungen, die Grundlage der auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelten Investitionswerte sind.

[BUGG...]

Unter Rückgriff auf die von der Antragstellerin übersandte Excel-Kalkulation für die VStn der Stichproben sind Änderungen der – als Bundesdurchschnittswerte ausgewiesenen – Eingangsparameter zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durchführbar. So lassen sich z. B. Beschaltungsgrade oder die bundeseinheitlichen Einkaufspreise der unterschiedlichen Komponenten variieren und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Gesamtkosten zumindest näherungsweise quantifizieren.

Im Ergebnis trifft dies auch auf die übrigen – außerhalb der Excel-Kalkulation der Antragstellerin durchgeführten – Berechnungen der Investitionswerte für den VE-Art-Wechsel und gebührenfreien Zugang zu.

Allerdings fehlt, wie in mehreren vorausgegangenen Entgeltanträgen (siehe z. B. bereits ICAs-Beschluss BK 3c-07-028 / E 21.09.07 vom 30.11.2007, S. 23 des amtlichen Umdrucks), eine nachvollziehbare Kalkulation zu den Kosten der Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 („sonstige technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik“, „Rechner im Bereich der Vermittlungstechnik“ und „Rechnersysteme in der Technik“).

Auch wurden die Angaben der Antragstellerin zum Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition sowie zu den Stundensätzen, die in die Berechnung der aktivierte Eigenleistungen einfließen, - aufgrund von erheblichen, nicht plausiblen Schwankungen im Zeitablauf - nicht akzeptiert (siehe dazu Ziffer 4.1.4.1.2).

4.1.2.2 Prozesskostenkalkulation

Zu den Prozesskosten, auf denen neben den einmaligen Entgelten auch die Entstörungskosten im Rahmen der Überlassung basieren, wurden Preis- und Mengengerüste (Einzeltätigkeiten, Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätze) offen gelegt, die Modifizierungen der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Die Prozesskosten wurden nach Darlegung der Antragstellerin mittels REFA-Methoden bestimmt (analytisches Schätzverfahren und Zeitaufnahmen vor Ort). Allerdings wurden die Prüfungen durch die neue vorrangige Gliederung der Prozesszeitendarstellung nach Ressorts – statt bisher nach den zu genehmigenden Dienstleistungen – erschwert.

4.1.2.3 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Auch hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Entstörung) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Betriebs- und insbesondere Mietkosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, umfassen die Kostenunterlagen hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen.

Die Kalkulationen der Vertriebskosten basieren vorrangig auf „Top-down“- Berechnungen, die wie in zurückliegenden Verfahren, auch angesichts ihrer in Relation zu den anderen Kostenkomponenten geringen Höhe, grundsätzlich akzeptiert wurden. Allerdings wurde die Allokationsform der Produktmanagementkosten, die zu einer aggregierteren Kostenzuteilung führen und einen erheblichen Anstieg dieser Kostenkomponente zur Folge haben soll, wie schon in der letzten Entscheidung, nicht anerkannt (siehe Ziffer 4.1.4.1.8).

4.1.2.4 Kalkulation der Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin wurde, wie bereits in dem ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenunreale Gemeinkosten herangezogen. Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer Kostenstellen- und Kostenartenrechnung den wesentlichen Kritikpunkt früherer Beschlüsse beseitigt. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin PRA/RAP-12 vom 01.07.2011 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Gegenüber der letzten ICAs-Entscheidung wurden, wie schon beispielsweise in dem Beschluss zur Überlassung der TAL BK3c-11-003 vom 17.06.2011, die in den Gemeinkosten enthaltenen informationstechnischen Ansätze grundsätzlich akzeptiert. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Nachweis des im „Profitcenter ZIT“ anfallenden Ausgangsbetrages für die Informationstechnik durch Angabe der zugrunde liegenden Anlagenbestandteile mitsamt Anschaffungs-, Herstellungskosten und Abschreibungen verbessert wurde. Die Allokation auf die Führungsbereiche wurde durch Angabe der Verteilungsschlüssel (z. B. Anzahl der IT-Nutzer, Nutzerverhalten) belegt. Die neuen Unterlagen ermöglichen es, die nicht vorleistungsrelevanten Kosten herauszurechnen und so eine verursachungsgerechte Belastung der Vorleistungsprodukte mit den Kosten der Informationstechnik sicherzustellen. In der ICAs-Entscheidung vom 30.11.2009 waren die informationstechnischen Kosten, soweit es sich nicht um Ansätze für die Gemeinkosten-Profitcenter handelte, wegen unzureichender Angaben zur Kostenzuordnung und zum Preis-Mengengerüst gestrichen worden.

4.1.2.5 Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorrhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG...]** führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen (siehe hierzu z. B. bereits Beschluss BK 3c 10-087 vom 30.06.2010, Ziffer 4.2.1 des amt. Umdrucks). Allerdings sollten zukünftig im Rahmen der Darstellung insichbeurlaubte Kräfte wieder separat ausgewiesen werden.

4.1.3 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt – die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dagehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kosten nachweises, insbesondere auf Detailansätze der Investitionskalkulation. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. Vor allem sind die wesentlichen Investitionskomponenten und die Prozesskosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen möglich. Für die wenigen Kalkulationsbestandteile, deren Kostenunterlagen nicht verwertbar waren, standen teilweise alternative Erkenntnisquellen zur Verfügung (z. B. IZF, Stundensätze der aktivierten Eigenleistungen). Andernfalls würden sie gestrichen (Investitionswerte einzelner Anlagenklassen).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

4.1.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Durch gebotene Modifizierungen anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise hat die Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Die genehmigten Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung der verschiedenen ICAs-Varianten liegen nach den Korrekturen der Beschlusskammer wieder erheblich unter den beantragten Werten.

Im Vergleich zu den bislang genehmigten Tarifen weisen die Bereitstellungsentgelte für ICAs Customer Sited und Physical Co-location ganz geringfügige Steigerungen in Höhe von 1 % oder weniger auf und sind damit vergleichsweise stabil. Für die Überlassungsentgelte ergeben sich – ausgenommen beim ZZK 7 - demgegenüber Senkungen zwischen 8,5 % und 12,1 %. Sie resultieren aus gebotenen Anpassungen der Kapazitäten an die gesunkene Nachfrage im Rahmen der Festlegung der Investitionswerte und aus effizienzorientierten Kostensenkungen einzelner über die Kapitalkosten hinausgehender Kalkulationsbestandteile (insbesondere der Miet- und Betriebskosten).

Ergänzend zu den unter den Ziffern 4.1.4.1 bis 4.1.4.9 im Einzelnen dargestellten Korrekturen ergeben sich weitere Modifizierungen der antragsübergreifenden Parameter durch einzelne Änderungen im Hinblick auf die Überleitungrechnung und die innerbetriebliche Leistungsverrechnung. Hierzu wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

4.1.4.1 Jährliche Entgelte für die Überlassung des Intra-Building-Abschnitts für die Varianten ICAs Customer Sited 2 Mbit/s und ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s (einschließlich aller Untervarianten)

4.1.4.1.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

Den Entgelten des Intra-Building-Abschnitts liegen nach der Kalkulationsmethodik der Antragstellerin „anlagenspezifische Kosten“ und „jährliche Produkt- und Angebotskosten“ (Kosten für Vertrieb und Entstörung) zugrunde. Die anlagenspezifischen Kosten des Intra-Building-Abschnitts setzen sich dabei aus Kapital-, Miet-, Betriebs- und Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zusammen.

Die Kapitalkosten basieren auf Investitionswerten für die „Anpassung für die 2 Mbit/s-Schnittstelle“, den „gebührenfreien Zugang“, den „VE-Art-Wechsel“ und die „Anpassung des ZZK 7“. Die „Anpassung für die 2 Mbit/s-Schnittstelle“ umfasst die vermittlungstechnischen Investitionen beim Anschluss des ICAs an die Vermittlungsstelle. Der „gebührenfreie Zugang“ stellt eine vermittlungstechnische Erweiterung dar, die gebührenfreie Gespräche zwischen den zusammengeschalteten Netzbetreibern, etwa zur Fehlereingrenzung oder zu Testzwecken, ermöglicht. Der „VE-Art-Wechsel“ beinhaltet eine Softwareerweiterung, die generell in Vermittlungsstellen mit ICAs zur Identifizierung des Verkehrs aus anderen Netzen erforderlich ist. Der ZZK 7, für den der Antrag ein separates Entgelt beinhaltet, gewährleistet, dass Wahlzeichen aus einem fremden Netz im Netz der Antragstellerin übertragen werden können.

Die einzelnen Investitionswerte werden zur Ermittlung der Kapitalkosten mit einem Annuitätenfaktor multipliziert, dessen Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird. Die Miet- und Betriebskosten werden als Zuschläge der Investitionswerte berechnet.

Bei der Variante „Physical Co-location“, bei der sich der Übergabepunkt nicht beim Kunden, sondern in einem Standard-Kollokationsraum der Antragstellerin befindet, beinhalten die Kapitalkosten darüber hinaus einen Ansatz für Übertragungstechnik (insbesondere Grundgeräte zum Multiplexen, Schnittstellenkarten, Montageleistungen und Verteiler). Bei der Variante

„Customer Sited“ ist die entsprechende Übertragungstechnik durch das CFV-Entgelt für den Inter-Building-Abschnitt abgedeckt. Für die Realisierung von ICAs „Physical Co-location“ sind demnach nicht nur eine „Netzanschlussleitung“ zwischen Vermittlungsstelle der Antragstellerin und Kollokationsraum erforderlich, sondern ebenso weitere Übertragungstechnische Elemente, die auch einen definierten Netzabschluss sowie Ausfallmeldungen im Störfall sicherstellen.

4.1.4.1.2 Investitionswerte

Preise

Die Angaben der Antragstellerin zu den Investitionen für die 2 Mbit/s-Schnittstelle, die Übertragungstechnik bei der Variante ICAs „Physical Co-location“, den „VE-Art-Wechsel“ und den „gebührenfreien Zugang“ wurden anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes überprüft und korrigiert.

Da die Antragstellerin keine aktuellen Kontrakte zu den verschiedenen Investitionskomponenten der Vermittlungstechnik vorgelegt hat (siehe auch Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 1.1), wurden die berücksichtigungsfähigen Wiederbeschaffungswerte durch Indizierung ermittelt. Die Indizierung erfolgte anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexreihe "GP09-263023200: Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschl. Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)".

Als Bezugsgröße wurden dabei die KoN 2009 Werte herangezogen, die zuletzt in dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-11/008 zu den IC-Verbindungsleistungen überprüft worden waren. Die von der Antragstellerin aktuell ausgewiesenen Preise waren als Basis für die Berechnungen nicht verwertbar. Denn nach einer Änderung der Nachweismethodik (vgl. Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 1.2) ist anhand der Unterlagen die Herleitung der einzelnen Preise nicht mehr erkennbar und damit insbesondere nicht feststellbar, ob die angegebenen Beträge ggf. nicht hinreichend indizierte Werte aus der Vergangenheit darstellen.

Nach Indizierung sämtlicher für ICAs relevanter Investitionskomponenten wurden für alle VStn, für die differenzierte Mengengerüste vorlagen, korrigierte LAD-Investitionswerte quantifiziert. Die Wiederbeschaffungspreise, die die Bundesnetzagentur unter Einbezug der Daten des Statistischen Bundesamtes bestimmt hat, unterscheiden sich nur geringfügig von den Angaben der Antragstellerin.

Mengengerüst

Die LAD-Kapazitäten in den einzelnen Vermittlungsstellen waren durch Korrekturen des Mengengerüsts an die gesunkene Nachfrage anzupassen. Dabei wurden durch die Anwendung der aktuellen Dimensionierungsregeln technische Reserven (durch Unteilbarkeiten und vorgegebene Auslastungsfaktoren) berücksichtigt. Die sog. „Role Forecast-Faktoren“ der Antragstellerin, die nach Einschätzung der Fachabteilung eine Entwicklungsprognose der aktuellen Nachfrage abbilden, wurden ebenfalls einbezogen. Die Verwendung von Dimensionierungsregeln und Role Forecast-Faktoren führen zu einer bedarfsorientierten Festlegung der Kapazitäten.

Die mengenbezogenen Anpassungen sind angesichts des anhaltenden Rückgangs der ICAs-Nachfrage zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerechtfertigt. Denn die Kalkulation der Antragstellerin bezieht auch sämtliche nicht mehr benötigten Geräte mit ein und bewertet diese zu Wiederbeschaffungspreisen. Sie geht damit von einer Neuerrichtung der PSTN-ICAs aus, deren Dimensionierung nicht auf der aktuellen Nachfrage, sondern auf viel höheren Verkehrsdaten früherer Jahre basiert. Daraus ergibt sich bei deutlichen Nachfragerückgängen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der für die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten unterstellten Netzdimensionierung und dem wirklichen Bedarf.

Die Anpassungen wurden für alle VStn der Stichprobe, für die differenzierte Mengengerüste vorlagen, durchgeführt.

Der Vergleich mit den entsprechenden Beträgen der Antragstellerin zeigt, dass die Wiederbeschaffungspreise, die die Fachabteilung unter Einbezug der Preis- und Mengenkorrekturen sowie der Anpassung des IZF (siehe unten) für die 2 Mbit/s-Schnittstelle bestimmt hat, durchschnittlich um [BuGG...] % (EWSD) bzw. [BuGG...] % (S 12) unter den Angaben der Antragstellerin liegen.

Die bundesweiten Gesamtinvestitionen für LADs in VStn mit Netzübergabefunktion wurden anschließend, getrennt nach EWSD und S 12, um diese Prozentsätze reduziert und unter Rückgriff auf die Anzahl aller beschalteten LADs in Beträge je LAD umgerechnet. Die Ergebnisse waren noch auf 31 LADs, über die eine 2 Mbit/s Schnittstelle verfügt, hochzurechnen und unter Verwendung der Angaben der Antragstellerin auf einen gewichteten Wert für die Systeme EWSD und S 12 zu verdichten. In einem letzten Schritt erfolgte, ebenfalls unter Rückgriff auf die Daten der Antragstellerin, eine Aufsplittung in Hard- und Softwareanteile und damit in die Anlagenklassen 6510 und 2202.

Die Beschaltungsgrade der nur für ICAs Physical Co-location notwendigen Übertragungstechnik wurden akzeptiert. Die Korrekturen bzgl. der Beschaltung der Grundleitungen gemäß ICAs-Beschluss BK3c-09-068/E21.09.9 vom 30.11.2009, S. 20 des amtlichen Umdrucks, sind in die aktuellen Kostennachweise der Antragstellerin übernommen worden.

Zuschlagsfaktoren

- Der von der Antragstellerin separat ausgewiesene Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition wurde in Höhe von einheitlich 10 % in die Berechnungen einbezogen.

Gemäß Kostenunterlagen der Antragstellerin unterliegen die nach verschiedenen Technikbereichen differenzierten Ansätze des IZF zusehends erheblichen, nicht plausibel erklärbaren Schwankungen im Zeitablauf [BuGG...]. Ersatzweise wurde daher für sämtliche Technikbereiche auf einen einheitlichen Zuschlag für Planungsleistungen gemäß § 52 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zurückgegriffen (10 %), den die Antragstellerin für den Bereich Linientechnik im Übrigen selbst ansetzt und der auch von der Beschlusskammer in entsprechenden Entscheidungen bereits verwendet wurde (siehe z. B. Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 42 des amtlichen Umdrucks). Die Erhöhung des HOAI-Zuschlags um 2,5 Prozentpunkte, den die Antragstellerin bei der Linientechnik vornimmt, wurde im Rahmen des einheitlichen Zuschlags allerdings nicht akzeptiert, da die diesbezügliche Begründung (besonderer Aufwand für Abstimmungen, Trassenbegehungen und Vorortbesprechungen mit den kommunalen Behörden in Zusammenhang mit den Trassenführungen) nach Einschätzung der Beschlusskammer für die anderen Technikbereiche nicht zutrifft.

- Die mittels Zuschlagsfaktoren quantifizierten Kosten der Anlagenklassen 6510, 6518 und 6519 wurden wegen unzureichendem Nachweis (siehe Ziffer 4.1.2.1) gestrichen.
- Die von der Antragstellerin verwendeten Zuschläge für das Zentrale Data Communication Network (ZDCN) für Steuerungs-, Transfer- und Wartungsfunktionen sowie Betriebszustandsmeldungen und der Materialgemeinkostenzuschlag konnten demgegenüber auf Basis der Kostennachweise akzeptiert werden.

AEL-Stundensatz

Als AEL-Stundensatz für Montageleistungen wurde der gemäß Ziffer 4.1.4.5.3 für den Führungsbereich DTNP bzw. das Ressort PTI anerkannte Wert ([BuGG...] €) herangezogen (anstelle von ausgewiesenen Werten zwischen [BuGG...] € und [BuGG...] €).

Die AEL-Stundensätze, die im Rahmen der Kalkulation der aktivierten Eigenleistungen der Übertragungstechnik Anwendung finden, weisen ebenfalls im Zeitablauf nicht abschließend er-

klärbare signifikante Schwankungen auf. So steigt der Stundensatz „AEL PTI-Monteure von „KoN 2009“ auf „KoN 2010“ um **[BuGG...]** % und zum Budget 2011 um weitere **[BuGG...]** %, während der Stundensatz „AEL-PTI-Planer“ in dem gleichen Zeiträumen zunächst um **[BuGG...]** % zunimmt und dann um **[BuGG...]** % fällt. Eine Herleitung der Kosten, aus denen sich die Stundensätze ergeben und die eine nähere Analyse der erheblichen Änderungen ermöglichen würde, ist nicht vorhanden.

Der von der Beschlusskammer nunmehr verwendete PTI-Stundensatz gemäß Ziffer 4.1.4.5.3 wurde demgegenüber anhand der Kostenunterlagen nach Effizienzkriterien überprüft. Ein darüber hinausgehender spezieller AEL-Stundensatz für „PTI-Planer“ und „PTI-Mitarbeiter-Projekte“ war aufgrund der Verwendung des o. g. HOAI-Zuschlages für die Berechnungen der Bundesnetzagentur nicht mehr erforderlich.

Ergebnisse

Im Ergebnis hat die Beschlusskammer für die 2 Mbit/s-Schnittstelle, den „VE-Art-Wechsel“, den „gebührenfreien Zugang“ und die Übertragungstechnik folgende Investitionswerte (einschließlich Zuschläge und aktivierte Eigenleistungen) anerkannt (in Klammern die Angaben der DTAG):

	ICAs Customer Sited 2 Mbit/s €	ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s €
2 Mbit-Schnittstelle	[BuGG...]	[BuGG...]
„VE-Art-Wechsel“	[BuGG...]	[BuGG...]
Gebührenfreier Zugang HW	[BuGG...]	[BuGG...]
Übertragungstechnik	---	[BuGG...]
Summe	[BuGG...]	[BuGG...]

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

4.1.4.1.3 Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von real 7,11 % zu berücksichtigen (gegenüber 7,19 % gemäß dem vorangegangenen ICAs- Beschluss).

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG...]** %, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Zwar berechnet die Antragstellerin den von ihr ausgewiesenen Zinssatz erstmals auf Basis der Methodik des Gutachtens von Prof. Richard Stehle, auf das auch die Ermittlungen der Beschlusskammer zurückgehen. Allerdings führen die Berechnungen der Antragstellerin dennoch zu einem Betrag, der erheblich von dem Ergebnis der Beschlusskammer abweicht.

Dies ist zum einen auf die Nichtberücksichtigung von unverzinslichem Fremdkapital, der allgemeinen Inflationsrate zur Bestimmung der Realverzinsung und ferner der „exponentiellen Glättung“ zurückzuführen.

Zum anderen greift die Antragstellerin im Hinblick auf die Marktrisikoprämie, das Beta und den Risikozuschlag in der Fremdkapitalverzinsung nicht auf die Ansätze, die von Prof. Stehle für den

Festnetz- und Mobilfunkbereich ermittelt worden sind, zurück, sondern auf die Parameter, die laut Gutachten im Rahmen der Bestimmung eines speziellen kalkulatorischen Zinssatzes für Vorleistungen mit einem besonderen hohen Risiko geschätzt werden (sogenannter „Glasfaser-WACC“, siehe dazu auch Stellungnahme der Antragstellerin im Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 3). Die Marktrisikoprämie wird dabei nur als arithmetisches und nicht, wie von Prof. Stehle für den Festnetz- und Mobilfunkbereich, als Durchschnitt aus arithmetischem und geometrischem Mittel der entsprechenden Zeitreihen quantifiziert.

Um eine besonders risikobehaftete Leistung handelt es sich bei den ICAs, die auf einer ausgereiften, in Teilen bereits abgeschriebenen Technologie basieren, aber gerade nicht.

Zur weiteren Begründung der von der Beschlusskammer verwendeten Parameter, der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von unverzinslichem Fremdkapital und des Abzugs der Inflationsrate wird auf die ausführliche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 52 – 65 des amtlichen Umdrucks, sowie auf das Stehle-Gutachten verwiesen,

vgl. Prof. Richard Stehle: „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“, Berlin, 24. Nov. 2010.

4.1.4.1.4 Abschreibungsdauern

Die von der Antragstellerin angegebenen Nutzungsdauern (Vermittlungstechnik Hardware: **[BuGG...]** Jahre, Vermittlungstechnik Software: **[BuGG...]** Jahre, Übertragungstechnik: **[BuGG...]** Jahre) wurden hingegen von der Beschlusskammer im Rahmen der Kapitalkostenbestimmung wie in den vorausgegangenen ICAs-Entscheidungen anerkannt.

4.1.4.1.5 Mietkosten

Die monatlichen Mietkosten waren um durchschnittlich 30,71 % zu reduzieren.

Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin im Wesentlichen als Quotient aus Mietkosten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen ermittelt.

Die Kostenarten „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ (laut Kostenstellenbasis KoN 2010: **[BuGG...]** €) basieren dabei auf Zahlungen an die Generalmietgesellschaft (GMG).

Im Kern wird das Immobilienvermögen des Telekom-Konzerns zunächst gegen Zahlung einer Generalmiete, die den Abschreibungen und Zinsen der Immobilien entspricht, an die GMG verpachtet. Diese mietet darüber hinaus Flächen bei externen Anbietern an und stellt alle mit der Bereitstellung der Flächen verbundenen Leistungen (z. B. Instandsetzungen, Leistungen gemäß Betriebskostenvereinbarung) zur Verfügung.

Zusätzliche Aufgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Pförtnerdienste, Reinigungsarbeiten, Bereitstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden seit dem 01.01.2009 zentral von dem Group-Facility-Management (GFM) durchgeführt. GMG und GFM sind Teil des Telekom-Konzerns. Die um die dargestellte Wertschöpfung angereicherten Flächen werden von der GFM an die Antragstellerin „zurückvermietet“. Allerdings werden die – nicht näher nachgewiesenen - Kosten, die durch die Wertschöpfung der GFM entstehen, in den aktuellen Unterlagen im Gegensatz zum Vorgängerrelease (vgl. z. B. Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011) von der Antragstellerin im Rahmen der Kalkulation der gegenständlichen Tarife nicht mehr geltend gemacht. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen „Warmmietkosten“, die in der Kostenstellenbasis enthalten sind, ergeben sich folglich allein aus der Flächennutzung und den Zusatzleistungen der GMG (siehe auch paginierte Seiten 1400 – 1405).

Wie in zurückliegenden Verfahren hat die Beschlusskammer die konzerninternen „Verrechnungspreise“ zwischen der GMG und der Deutschen Telekom AG als Grundlage der Mietkostenberechnung nicht akzeptiert.

Statt dessen wurden zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Mietkosten in einem ersten Schritt alle Anlagengüter (Darstellung nach IFRS), die - jedenfalls ohne näheren Nachweis - keinen erkennbaren Bezug zu Vorleistungsprodukten aufweisen, gestrichen (z. B. unbebaute Grundstücke, Grundstücke „held for sale“, Wohngebäude, Ladeneinbauten). Aus den verbleibenden Investitionsbeträgen wurden unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7,11 % (siehe Ziffer 4.1.4.1.3) und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, die gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG (siehe auch: AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“), gültig ab 01.01.2001, BMF) für nach dem Jahr 2001 erbaute Gebäude gilt und hier aufgrund der Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu berücksichtigen war, die Kapitalkosten berechnet.

Die Zahlungen für fremd angemietete Flächen wurden gemäß der Angabe in den Kostenunterlagen akzeptiert.

Aus den so quantifizierten Kostensummen für Telekom-Immobilien und Fremdanmietung konnten unter Rückgriff auf die gesamten Quadratmeterangaben der Antragstellerin für Telekomflächen und Fremdanmietungen durchschnittliche Kosten pro qm quantifiziert werden (**[BuGG...]**).

Als gewichtete „Kaltmiete“ errechnete sich daraus ein monatlicher Betrag von **[BuGG...]** €/qm.

Diese durchschnittliche Kaltmiete war in einem nächsten Schritt mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis zu multiplizieren:

[BuGG...]

- Dabei berücksichtigt die von der Bundesnetzagentur angesetzte Quadratmeterzahl im Vergleich zu den Daten der Antragstellerin einen geringeren Wert für Leerstände (sogenannte „nicht kündbare Flächen“ (NKF)). In Entscheidungen, denen Kostenunterlagen des vorausgegangenen Releasestandes (KoN 2009) zugrunde gelegen hatten, waren in Einklang mit den Angaben der Antragstellerin **[BuGG...]** % der betriebsnotwendigen Fläche - das entsprach **[BuGG...]** Mio. qm - als NKF akzeptiert worden. Während die Antragstellerin von unveränderten NKF ausgeht, stimmt die Beschlusskammer mit der Bewertung der Fachabteilung überein, dass im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung im Zeitablauf von einem schrittweisen Abbau der NKF auszugehen ist. Deshalb wurde in die aktuellen Berechnungen lediglich ein reduzierter prozentualer Betrag für die NKF einbezogen (**[BuGG...]** % der betriebsnotwendigen Fläche statt bislang **[BuGG...]** % - das entspricht **[BuGG...]** Mio. qm).
- Da die Kaltmiete (**[BuGG...]** € monatlich) einen Durchschnittsbetrag für Haupt- und Nebennutzungsflächen darstellt, die Kostenstellenbasis aber lediglich Angaben zu den Hauptnutzflächen (HNF) beinhaltet, wurde zur Erfassung der Nebenflächen die betreffende Quadratmeterangabe durch einen Faktor erhöht (auf **[BuGG...]** qm). Im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antragstellerin wurde bei dessen Ermittlung allerdings davon ausgegangen, dass auch die sogenannten „sonstigen Nutzer“ anteilig Nebennutzungsflächen in Anspruch nehmen.

Zur Erfassung der Nebenkosten war schließlich noch das Produkt aus berücksichtigungsfähigem Nebenkostenbetrag je Quadratmeter und akzeptabler Quadratmeterangabe für die HNF zu bilden:

[BuGG...]

Dabei konnten die von der Antragstellerin angeführten Nebenkosten anerkannt werden. Sie belaufen sich auf **[BuGG...]** €/HNF (**[BuGG...]** Mio. € Nebenkostensumme / **[BuGG...]** Mio. m² Hauptnutzfläche) und liegen damit noch unter der zum Vergleich herangezogenen Angabe gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes in Höhe von 2,94 € (Datenerfassung 2010/2011).

In Summe ergab sich so ein akzeptabler Mietkostengesamtbetrag von [BuGG...].

Die Gegenüberstellung des von der Antragstellerin in der Kostenstellenbasis ausgewiesenen Wertes für „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ (**[BuGG...J]**) und des von der Beschlusskammer korrigierten Betrages (**[BuGG...J]**) führt zu einer Reduzierung der Mietkosten um durchschnittlich 30,71 %. Allerdings wurde in die weiteren Berechnungen nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Anpassung der Kaltmiete pro qm und der Kürzung der Leerstände (siehe oben).

Die über die „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ hinausgehenden Bestandteile der Mietkosten („Miete Antennenprodukte“, „Miete Infrastruktur“ sowie „Miete/Leasing Sonstige“) wurden akzeptiert.

Die erörterte Kürzung wurde auf das Budget (KeL 2011) übertragen und hat Auswirkungen auf die Mietkostenfaktoren, die Gemeinkosten, die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG und, - da Mietkosten nach der Kalkulationsweise der Antragstellerin auch Bestandteile der Stundensätze sind –, ebenso auf die Entstör- und Betriebskosten im Rahmen der Überlassung sowie sämtliche Einmalentgelte.

Die entsprechend reduzierten Mietkostenfaktoren wurden auf die mengenkorrigierten Investitionswerte (Ziffer 4.1.4.1.2) bezogen und die ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte eingestellt. Denn grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Mietkosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung zur Folge haben.

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

4.1.4.1.6 Betriebskosten

In Bezug auf die Betriebskostenfaktoren, die als Quotient aus Betriebskosten und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen bestimmt werden, waren vorrangig Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DT NP und der IT-Kosten (siehe Ziffer 4.1.4.5.3) vorzunehmen.

Bei den Berechnungen wurde aufgrund erheblicher, teilweise gegenläufiger Schwankungen im Zeitablauf, die bei den einzelnen vermittlungstechnischen Betriebskostenfaktoren (Anlagentypen 6510+, 6515/65xx, 653x, 653y) erkennbar sind, ein einheitlicher Ansatz für die Vermittlungstechnik ermittelt (**[BuGG...J %]**). Dazu wurde die Summe der betreffenden Betriebskosten durch die Summe der Tagesneupreise dividiert.

Die reduzierten Betriebskostenfaktoren wurden auch hier auf die mengenkorrigierten Investitionswerte bezogen.

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

4.1.4.1.7 Einzelkosten für die Entstörung

Die Einzelkosten für die Entstörung (Produkt aus Stundensätzen und Zeiten) waren bei ICAs Customer Sited 2 Mbit/s (ICAs Physical Co-location) von **[BuGG...J** auf **[BuGG...J]** zu verringern.

Dies folgt aus der Reduzierung der in die Kalkulation der Entstörung einfließenden Stundensätze für die Führungsbereiche DT TS und DT NP (Ziffer 4.1.4.5.3). Die Einzelkosten der Entstörung sind dennoch gegenüber den zuletzt anerkannten Werten aufgrund aktualisierter Angaben zur Störhäufigkeit gestiegen.

4.1.4.1.8 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Rechnungsprüfung, Produktmanagement, Forderungsausfälle sowie Fakturierung (in Summe **[BuGG...]** € jährlich).

Beschwerdemanagement, Prebilling, Rechnungsprüfung

Die Vertriebskosten für das Beschwerdemanagement (laut Antrag **[BuGG...]** € jährlich) waren für den Führungsbereich ZW (siehe Ziffer 4.1.4.5.3) auf **[BuGG...]** € zu verringern.

Die Ansätze für Prebilling (laut Antrag **[BuGG...]** € jährlich) und Rechnungsprüfung (laut Antrag **[BuGG...]** € jährlich) wurden auf **[BuGG...]** € bzw. **[BuGG...]** € reduziert.

Das Beschwerdemanagement umfasst u. a. die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen, das Prebilling beispielsweise das Erfassen von Kundenstammdaten. Die fachliche Rechnungsprüfung bezieht sich vorrangig auf die Prüfung der Carrier-Rechnungen für die anteilige Nutzung der ICAs durch die Antragstellerin.

[BuGG...]

Die Kosten für Prebilling und Rechnungsprüfung sollen gegenüber den zuletzt anerkannten Werten erheblich gestiegen sein. Die Antragstellerin erklärte dazu auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 1.1, lediglich, dass es durch eine „geänderte Vertragsgestaltung zu Mehrarbeit bei der Erledigung der Aufgaben gekommen“ sei. Dadurch soll offensichtlich ein Anstieg der Personaleinheiten ungeachtet eines Rückgangs der zu bearbeitenden Mengen gerechtfertigt werden. Auch auf nochmalige Anfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin dazu keine weitergehenden Erläuterungen vorgetragen (siehe Schreiben PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 3.3).

Für die Beschlusskammer ist somit keine Begründung ersichtlich, weshalb trotz einer Verringerung der Bearbeitungsfälle die Anzahl der Bearbeiter und damit die Bearbeitungszeit zunehmen sollten. Sie hat deshalb für die Rechnungsprüfung und das Prebilling die in der letzten Entscheidung anerkannten Prozesszeiten erneut berücksichtigt und folglich eine Proportionalität zwischen gesamter Bearbeitungszeit und Menge unterstellt. Die betreffenden Prozesszeiten wurden mit dem korrigierten Stundensatz des Ressorts ZW (siehe Ziffer 4.1.4.5.3) multipliziert.

Bzgl. des Beschwerdemanagements erfolgte eine Multiplikation des aktuell von der Antragstellerin ausgewiesenen, unveränderten Zeitansatzes mit dem Stundensatz für den Führungsbereich ZW gemäß Ziffer 4.1.4.5.3.

Produktmanagement

Die Kosten für das Produktmanagement wurden von **[BuGG...]** € auf **[BuGG...]** € reduziert. Wie bereits in der letzten Entscheidung wurde damit die erhebliche Erhöhung des Ansatzes gegenüber eigenen Angaben der Antragstellerin in früheren Verfahren nicht akzeptiert.

[BuGG...]

Den deutlichen Anstieg der Kosten begründete die Antragstellerin im letzten ICAs-Verfahren damit, dass in den früheren Kostennachweisen nur „der für das Produkt ICAs zuständige Produktmanagementbereich“ verrechnet worden sei, während nun „alle Produktmanagement-Organisationseinheiten in einer Kostenstelle zusammengefasst“ und die Gesamtkosten dann auf alle „ZW-Produkte“ verteilt würden (siehe Schreiben VBV 21-2 vom 12.11.2009, S.6, im Verfahren BK 3c 09-068). Die Argumentation erhält sie im Wesentlichen weiterhin aufrecht (Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 1.2). Letztlich wurde also eine erhebliche Kostensteigerung in den Entgeltanträgen von 2009 und 2011 mit einer ungenauer Kostenschlüsselung gerechtfertigt.

Die Beschlusskammer hat daher wieder auf den bereits in ihrer Entscheidung vom 30.11.2009 verwendeten niedrigeren Wert aus dem Verfahren BK 3c-07-028 (**[BuGG...]** €) zurückgegriffen.

Forderungsverluste

Der Ansatz für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen in Höhe von [BuGG...] € jährlich war auf [BuGG...] € zu verringern.

[BuGG...]

Von den ausgewiesenen [BuGG...] € entfallen [BuGG...] € auf die Sachkosten (Forderungsausfälle) und [BuGG...] € auf die Zinsen (Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 3.2).

Die Reduzierung des Betrages folgt aus der gebotenen Korrektur des in den Berechnungen enthaltenen Zinssatzes von [BuGG...] % auf 7,11 % (siehe Ziffer 4.1.4.1.3).

Die Höhe der Zinsen auf Forderungen wurde durch eine Vergleichsberechnung bewertet: Mit Schreiben PRA/RAP-12 vom 26.08.2011 an die Fachabteilung legte die Antragstellerin weitergehende Nachweise zu den Zinsen auf Forderungen vor. Diese enthalten u. a. für alle ICAs-Rechnungen die Daten der Rechnungserstellung, die Rechnungshöhe und die Zahlungszeitpunkte (Ist-Daten 2010). Anhand dieser Angaben sowie unter Einbezug des kalkulatorischen Zinssatzes von 7,11 % und der relevanten Stückzahl konnte die Beschlusskammer die in der Vergangenheit regelmäßig erstellte Alternativberechnung (siehe z. B. ICAs-Entscheidung vom 30.11.2009, S. 24 des amt. Umdrucks) durchführen. Das Ergebnis liegt über dem aus der Umsatzschlüsselung resultierenden Wert und sogar über der Summe aus den o. g. Zinsen auf Forderungen und Sachkosten. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass der verwendete Betrag ([BuGG...] €) die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreitet.

Fakturierung

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von [BuGG...] € (statt [BuGG...] € gemäß letzter ICAs-Entscheidung) wurde akzeptiert.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (siehe paginierte Seiten 1272 -1274). Die Kostenreduzierung gegenüber dem bislang geltend gemachten Wert folgt daraus, dass Querschnittsfunktionen nach der Integration der „Active Billing GmbH“ in die Telekom Deutschland GmbH im aktuellen Release nicht mehr über die Position „Fakturierung“ abgerechnet werden, sondern in den Gemeinkosten enthalten sind.

Summe der Vertriebseinzelkosten

Damit ergeben sich in Summe folgende Vertriebseinzelkosten für ICAs Customer Sited und Physical Co-location:

	Angabe laut Kostenkalkulation in €	Berechnung der Beschlusskammer in €
Beschwerdemanagement	[BuGG...]	[BuGG...]
Prebilling	[BuGG...]	[BuGG...]
Fachliche Rechnungsprüfung	[BuGG...]	[BuGG...]
Produktmanagement	[BuGG...]	[BuGG...]
Forderungsausfälle (einschließlich Zinsen auf Forderungen)	[BuGG...]	[BuGG...]

Fakturierung	[BuGG...]	[BuGG...]
Summe	[BuGG...]	[BuGG...]

Die angegebenen Summen entsprechen den Berechnungsergebnissen nach Excel.

4.1.4.1.9 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung von ICAs Customer Sited 2 Mbit/s (ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s) war von jährlich **[BuGG...]** € (**[BuGG...]** €) auf **[BuGG...]** € (**[BuGG...]** €) zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin (Ist-Angaben für das Jahr 2010).

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagsatzsystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG...].

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitungrechnung, den Kostenarten und der internen Leistungsverrechnung auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

[BuGG...].

Darüber hinaus waren ein Zinssatz von 7,11 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG...]** % (KoN 2010)) sowie die unter Ziffer 4.1.4.1.5 dargelegte Reduzierung der Mietkosten einzubeziehen.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte - von **[BuGG...]** € (statt **[BuGG...]** € laut Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen (siehe z. B. bereits Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-10/087 vom 30.06.2010, S. 33 des amtlichen Umdrucks). Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Für die IT-Kosten hat sich im Unterschied zum Release 09/10 kein weiterer, über die Zinsanpassung auf 7,11 % hinausgehender Anpassungsbedarf bei den Kapitalkosten ergeben. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anstieg der Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, d. h. für Modernisierungen der IT-Infrastruktur, wurde akzeptiert, da die Beschlusskammer davon ausgeht, dass dadurch zukünftig effizientere Prozessabläufe erzielt werden. Schließlich waren noch Korrekturen hinsichtlich der Weiterverrechnung der IT-Kosten des Bereichs DTNP auf die Anlagenklassen erforderlich.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorangegangenen Beschlüssen (siehe z. B. Entscheidung bereits ICAs-Entscheidung BK3c-09-068/E21.09.2009 vom 30.11.2009), auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Die Umsätze in Zusammenhang mit der Überlassung der ICAs-Varianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens (wiederum einschließlich Mobilfunksparte) dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (**[BuGG...]**). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen wurden dem Antrag der Antragstellerin PRA/RAP-9 vom 21.09.2011 (paginierte Seite 108), der Gesamtumsatz 2010 dem Jahresabschluss der Telekom Deutschland GmbH entnommen. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je ICAs das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen ICAs-Varianten (Ist 2010) dividiert (**[BuGG...]**).

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2010) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine - wie aus den Ziffern 4.1.4.1.2 bis 4.1.4.1.8 im Einzelnen hervorgeht – überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife, die auf deutlich niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des Releases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise – Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel – wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 43 des amtlichen Umdrucks, verwiesen.

4.1.4.1.10 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruststandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruststandsbeamte (**[BuGG...]** € bei ICAs Customer Sited 2 Mbit/s bzw. **[BuGG...]** € bei ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s jährlich) waren trotz der hinreichenden Kostennachweise im Rahmen der Kalkulation der Überlassungsentgelte nicht zu berücksichtigen.

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine grundsätzlich mögliche Anerkennung als Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Frage:

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ist demnach ausgeschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (siehe dazu ausführlich Beschlüsse zur TAL BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.2007, S. 43f. des amtlichen Umdrucks, BK3c-09-05/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 56 – 58 des amtlichen Umdrucks

und zuletzt BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 71-73 des amtlichen Umdrucks). Speziell in Bezug auf die Überlassung der ICAs trifft dies nach wie vor zu: Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten liegen **[BuGG...]** unter den von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. So belaufen sich die gemäß Tenor genehmigten Überlassungsentgelte für ICAs Customer Sited 2 Mbit/s bzw. ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s auf 589,37 € bzw. 764,22 €. Die von der Antragstellerin selbst angegebenen Ist-Kosten (KoN 2010) betragen demgegenüber nur **[BuGG...]** € bzw. **[BuGG...]** €. In diesen Werten sind Aufwendungen für Vivento und Abfindungen bereits enthalten.

4.1.4.1.11 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Unter Berücksichtigung der Korrekturen (Ziffern 4.1.4.1.2 bis 4.1.4.1.10) errechnen sich die folgenden jährlichen Gesamtkosten (in Klammern zum Vergleich die entsprechenden Werte der Antragstellerin (KeL 2011)):

	ICAs Customer Sited 2 Mbit/s €	ICAs Physical Co- location 2 Mbit/s €
Einzelkosten (Kapitalkosten) „Anpassung für die 2 Mbit/s-Schnittstelle“	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten (Kapitalkosten) „VE-Art-Wechsel“	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten (Kapitalkosten) „Gebührenfreier Zugang“	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten (Kapitalkosten) Übertragungstechnik	entfällt	[BuGG...]
Mietkosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Betriebskosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten Vertrieb	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten Entstörung	[BuGG...]	[BuGG...]
Gemeinkosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	--- [BuGG...]	--- [BuGG...]
Summe der jährlichen Kosten	589,37 € (898,62 €)	764,22 € (1.134,73 €)

Die angegebenen Summen entsprechen den Berechnungsergebnissen nach Excel.

4.1.4.2 Jährliche Entgelte für die Überlassung des Intra-Building-Abschnitts für die Varianten ICAs Customer Sited n x 2 Mbit/s

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Varianten ICAs Customer Sited n x 2 Mbit/s (n = 16, 21 bzw. 63) ergeben sich nach der Kalkulation der Antragstellerin durch Multiplikation der Beträge für einen ICAs 2 Mbit/s mit dem Faktor n – ausgenommen hinsichtlich der Ansätze für das Prebilling, die Rechnungsprüfung, das Beschwerde- und Produktmanagement, die Entstörung und die Fakturierung, die jeweils nur einfach einbezogen werden.

Da die Tarife demnach aus dem Tarif der Variante ICAs Customer Sited 2 Mbit/s abgeleitet sind, folgt die Reduzierung der teilgenehmigten Tarife gegenüber den beantragten Entgelten aus den unter Ziffer 4.1.4.1 erläuterten gebotenen Korrekturen der Investitionswerte, des kalkulatorischen Zinssatzes, der Miet- und Betriebskosten, der Stundensätze, der Vertriebskosten, der Gemeinkosten sowie der Streichung der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG.

4.1.4.3 Jährliche Entgelte für den Zentralen Zeichengabekanal (ZZK 7)

Die gebotenen Kürzungen im Hinblick auf den ZZK 7 ergeben sich aus den Reduzierungen gemäß Ziffer 4.1.4.1.3, 4.1.4.1.5, 4.1.4.1.6 und 4.1.4.1.9 sowie wiederum der Streichung der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG.

Hinsichtlich der Investitionswerte führten die Berechnungen der Fachabteilung gegenüber den Angaben der Antragstellerin zu geringfügig höheren Werten (Hardware **[BuGG...]** € gegenüber **[BuGG...]** €, Software **[BuGG...]** € gegenüber **[BuGG...]** €). Dies ist auf die Vereinheitlichung des IZF (Ziffer 4.1.4.1.2), die zwar an anderen Stellen eine Senkung des Zuschlages, hier aber eine Steigerung zur Folge hat, sowie auf den Anstieg weiterer Investitionsbestandteile zurückzuführen. Dadurch erklärt sich auch die Erhöhung des Tarifs für den ZZK 7 im Vergleich zum bislang genehmigten Entgelt.

Der gemäß Tenor teilgenehmigte Tarif entspricht den unter Rückgriff auf die korrigierten Werte berechneten Gesamtkosten (331,65 € gegenüber 435,36 € gemäß Kalkulation der Antragstellerin).

4.1.4.4 Umwegfaktor im Rahmen der Entgelte für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts bei ICAs Customer Sited mit Zweiwegeföhrung

Der von der Antragstellerin angesetzte Umwegfaktor für „ICAs Customer Sited mit Zweiwegeföhrung“ wurde akzeptiert. Er entspricht dem bereits mit den drei vorausgegangenen ICAs-Beschlüssen genehmigten Wert. Die Berechnung wurde im Beschluss BK 4b-05-069/E21.09.05 vom 30.11.05, S. 23 – 25 des amtlichen Umdrucks, ausführlich dargestellt. Angesichts der im Zeitablauf vergleichsweise stabilen Eingangsparameter der Ermittlung (insbesondere durchschnittliche tatsächliche Längen von Carrier-Festverbindungen und Luftlinienentfernnungen) und der geringen Höhe des Umwegfaktors (1,01) ist eine erneute Entscheidung auf Grundlage der von der Antragstellerin 2005 gelieferten Daten vertretbar.

4.1.4.5 Einmalige Entgelte für die Bereitstellung des Intra-Building-Abschnitts für die Varianten Customer Sited 2 Mbit/s und ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s

4.1.4.5.1 Kalkulationsmethodik und Kostenbestandteile

Den Bereitstellungstarifen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin einmalige Produkt- und Angebotskosten für die Bereitstellung und für die Kündigung zugrunde, die sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung um Kosten für die Fakturierung, um Gemeinkostenzuschläge sowie Zuschläge für Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben. Die Kündigungskosten werden unter Verwendung des kalkulatori-

schen Zinssatzes und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von ICAs auf den Zeitpunkt der Bereitstellung abgezinst und zu den Bereitstellungskosten addiert.

Die erforderlichen Aktivitäten werden durch unterschiedliche Ressorts wahrgenommen. Die Ressortbezeichnungen haben sich teilweise erneut geändert. Das Ressort ZW AM ist im Wesentlichen für die Aufnahme und Prüfung des Kundenauftrags sowie die interne Beauftragung der beteiligten Ressorts verantwortlich. Die Ressorts ITS und ZS übernehmen insbesondere zeitliche Planungen, die Erstellung von Schaltanweisungen und die Konfiguration der Multiplexer. Das Ressort ATS führt vorrangig die physikalischen Schaltungen der Übertragungswege (zwischen Kollokationsraum und Vermittlungsstelle) und ihre Einmessungen durch und ist für die Personalsteuerung zuständig. Dem Ressort NMT/NMV obliegen in erster Linie die Überprüfung und Reservierung der erforderlichen Ressourcen, Terminierungen der Realisierung sowie die Durchführung der Inbetriebnahme mit dem Kunden.

4.1.4.5.2 Prozesszeiten

Die von der Beschlusskammer berücksichtigten Prozesszeiten sind gegenüber den gemäß Entscheidung BK 3c-09-068/E21.09.09 vom 30.11.2009 akzeptierten Ansätzen vergleichsweise stabil geblieben. Aktualisierungen der Antragstellerin haben zu ähnlichen Ergebnissen geführt, wie sie von der Beschlusskammer zuletzt anerkannt worden sind. Soweit die Antragstellerin nicht gerechtfertigte Erhöhungen der Zeiten geltend gemacht hat, wurden statt dessen die 2009 ermittelten effizienten Werte verwendet.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Stabilität der Prozesszeiten bzw. der Rückgriff auf einzelne Daten gemäß Entscheidung vom 30.11.2009 gerechtfertigt, weil der Bereitstellung der ICAs nunmehr über viele Jahre eingeschwungene und in mehreren Verfahren überprüfte Prozesse zugrunde liegen und weitere Effizienzsteigerungen – auch angesichts der zurückgehenden Bedeutung der PSTN-ICAs – der Beschlusskammer derzeit nicht ersichtlich sind.

Im Einzelnen:

Ressort ZW Auftragsmanagement

Die Zeitansätze des Ressorts ZW Auftragsmanagement, die für ICAs Customer Sited und ICAs Physical Co-location identisch sind, wurden akzeptiert (**[BuGG...]** Minuten für die Bereitstellung bzw. **[BuGG...]** Minuten für die Kündigung).

Die betreffenden, in den Kostenunterlagen enthaltenen Prozesszeiten sind gegenüber den in der vorausgegangenen Entscheidung anerkannten Werten nahezu unverändert. Nachdem im Hinblick auf diese Zeiten im letzten Verfahren deutliche Reduzierungen zu verzeichnen waren (siehe Beschluss vom 30.11.2009, S. 32 des amtlichen Umdrucks), geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Ansätze weiterhin einer effizienten Leistungsbereitstellung gerecht werden.

Ressort ITS und ZS (Prozess „Auftragsbearbeitung“)

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Ressorts ITS und ZS waren auf die bislang von der Beschlusskammer akzeptierten Werte zu verringern.

Bei der Bereitstellung eines ICAs Customer Sited wurden demnach nur **[BuGG...]** Minuten statt **[BuGG...]** Minuten in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen, bei der Bereitstellung eines ICAs Physical Co-location lediglich **[BuGG...]** Minuten statt **[BuGG...]** Minuten. Bzgl. der in der Kalkulation der Bereitstellungsentgelte enthaltenen Kündigung erfolgten Reduzierungen von **[BuGG...]** Minuten auf **[BuGG...]** Minuten (ICAs Customer Sited) bzw. von **[BuGG...]** Minuten auf **[BuGG...]** Minuten.

In ihrer Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 4.1, führt die Antragstellerin aus, dass sie die Prozesszeitenkürzungen der Beschlusskammer gemäß Entgentscheidung BK 3c-09-068/E21.09.2009 vom 30.11.2009 in Höhe von 30 % in ihrer aktuellen

Kalkulation nachvollzogen habe, soweit die Prozessoptimierungen auch „aus Sicht“ ihrer „Experten erreichbar erschienen“. Die prozentuale Verringerung wurde also von der Antragstellerin nur auf einzelne Prozessschritte der Auftragsbearbeitung bezogen, während für andere dieselben Werte wie 2009 geltend gemacht werden. Die Festlegungen, welche Prozesszeiten in den aktuellen Kostenunterlagen gekürzt wurden und welche nicht, basieren dabei laut Antragstellerin auf einem analytischen Schätzverfahren (siehe Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 4.4). Eine nähere Erklärung für die vorgenommenen Differenzierungen erfolgt jedoch nicht. Die Zeitmessungen, durch die die Resultate des analytischen Schätzverfahrens laut Schreiben der Antragsstellerin vom 13.10.2011 zwischenzeitlich bestätigt worden sein sollen, liegen der Beschlusskammer nicht vor.

Vor allem verkennt die Antragstellerin, dass die von der Beschlusskammer in Anlehnung an die Ergebnisse von Vor-Ort-Beobachtungen durchgeführte 30%ige Reduzierung der Prozesszeiten im Verfahren BK 3c-09-068/E21.09.2009 in Bezug auf den kompletten Zeitansatz der Auftragsbearbeitung erfolgte. Das schließt nicht aus, dass für Einzelprozesse höhere oder auch geringere Reduzierungen zu verzeichnen sind.

Im Ergebnis hat die Antragstellerin keine hinreichende Begründung vorgetragen, die einen Anstieg der Prozesszeiten gegenüber den von der Beschlusskammer ermittelten Ansätzen (vgl. Beschluss vom 30.11.2009, S. 31 des amtlichen Umdrucks) rechtfertigen könnte.

Ressort ATS (Prozess „Montage“)

Die in den Kostenunterlagen enthaltenen Prozesszeiten für den Bereitstellungsprozess „Montage“ wurden akzeptiert. Die Angaben der Antragstellerin stimmen hier exakt mit den in dem letzten Beschluss anerkannten Werten überein (für die Bereitstellung **[BuGG...]** Minuten bei ICAs Customer Sited bzw. **[BuGG...]** Minuten bei ICAs Physical Co-location).

Der Unterschied der Zeiten für beide Varianten erklärt sich dadurch, dass die Antragstellerin entsprechend der Korrektur der Beschlusskammer in der Entscheidung BK3c-09-068/E21.09.09 vom 30.11.2009 bei ICAs Physical Co-location zusätzlich den Ansatz für das Einmessen (**[BuGG...]** Minuten) erfasst hat.

Die Prozesszeiten für die Montage waren durch die Beobachtungen während eines Vor-Ort-Termins in dem Verfahren BK 3c-09-068 bestätigt worden.

Demgegenüber wurden die Angaben für die Disposition und die „PAS-Bearbeitung“ im Ressort ATS von **[BuGG...]** Minuten (**[BuGG...]** Minuten + **[BuGG...]** Minuten) auf **[BuGG...]** Minuten gekürzt.

Die Antragstellerin macht für die beiden Tätigkeiten einen Anstieg der bislang ausgewiesenen und von der Beschlusskammer anerkannten Zeiten um mehr als 80 % auf in Summe **[BuGG...]** Minuten geltend. Auf Nachfrage der Beschlusskammer erklärte sie dazu in ihrer Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 4.1, die Erhöhung sei Folge einer Arbeitsverlagerung vom Ressort ITS zu ATS. In dem Schreiben PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 4.2, führte sie ergänzend aus, dass „beim letzten Entgeltantrag in 2009 die ... zu ATS verlagerten Tätigkeiten, schon in 2008/2009 in ITS nicht mehr berücksichtigt wurden.“ Damit soll offensichtlich erklärt werden, dass sich aus der Verlagerung in dem abgebenden Ressort (ITS) keine Zeitreduzierung ergibt.

Bereits in dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-09-068 hatte die Antragstellerin höhere Prozesszeiten für die Disposition durch Verlagerungen von Zuständigkeiten gerechtfertigt (siehe Stellungnahme VBV 21-2 vom 26.10.2009, Antwort zu Frage 2.5). Ein erneuter Anstieg des Zeitansatzes mit gleicher Begründung, aber ohne eindeutige Darlegung der korrespondierenden Zeitreduzierungen, ist nicht berücksichtigungsfähig, zumal der Beschlusskammer ein Zeitbedarf von mehr als **[BuGG...]** Minuten zur Personalsteuerung auch nicht plausibel erscheint.

Im Übrigen wurden die Erhebungsbögen für die ATS-Disposition, die die Antragstellerin zum Nachweis der neuen Zeitaufnahmen in ihrem Schreiben vom 21.10.2011 angekündigt hatte, im Verlauf des Entgeltgenehmigungsverfahrens nicht vorgelegt.

Die in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogenen Prozesszeiten für Disposition und PAS-Bearbeitung entspricht dem gemäß Entscheidung vom 30.11.2009 berücksichtigten Ansatz (**[BuGG...]** Minuten + **[BuGG...]** Minuten).

Ressorts NMT/NMV

Die aktualisierten Prozesszeiten der Antragstellerin, die vergleichsweise geringfügige Abweichungen von den gemäß Beschluss vom 30.11.2009 anerkannten Angaben aufweisen, wurden in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

In Summe ergeben sich folglich für die Bereitstellung bzw. die in der Kalkulation erfasste Kündigung bei ICAs Customer Sited und ICAs Physical Co-location **[BuGG...]** Minuten (gegenüber bislang **[BuGG...]** Minuten) bzw. **[BuGG...]** Minuten (gegenüber bislang **[BuGG...]** Minuten).

Gegenläufige Entwicklungen einzelner Zeitansätze im Ressort NMT/NMV („Neuschaltung ICAs erledigen“ bzw. „Kündigung ICAs erledigen“) sind laut Stellungnahme der Antragstellerin im Schreiben Antwort PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antworten zu den Fragen 4.2 und 4.3, vorrangig auf ein geändertes Bestellverhalten der Carrier und damit verbundene Änderungen von Häufigkeiten im Rahmen der Kalkulation (Verhältnis Anzahl der Aufträge zu neubeschalteten bzw. gekündigten ICAs) zurückzuführen. Auf Anforderung der Beschlusskammer legte die Antragstellerin mit Schreiben PRA/RAP-9 vom 09.11.2011, Antwort zu Frage 1.5, weitergehende Nachweise zu den betreffenden Häufigkeiten vor.

Gesamtzeiten aller Ressorts

Nach den Kürzungen durch die Beschlusskammer haben die in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogenen Prozesszeiten der Bereitstellung der Basisvarianten mit Einwegeführung bzw. Einfachabstützung eine vergleichbare Größenordnung wie die im Beschluss vom 30.11.2009 berücksichtigten Beträge (ICAs Customer Sited: **[BuGG...]** Minuten gegenüber bisher **[BuGG...]** Minuten; ICAs Physical Co-location: **[BuGG...]** Minuten gegenüber bisher **[BuGG...]** Minuten).

4.1.4.5.3 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2011“) für die Führungsbereiche DTTS und DTNP waren aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität zu reduzieren. Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich DTTS (bzw. die hier relevanten Ressorts ITS und ATS) **[BuGG...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG...]** €), für den Führungsbereich DTNP (bzw. das Ressort NMT/NMV) **[BuGG...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG...]** €) akzeptiert. Für den Führungsbereich ZW (bzw. das Ressort ZW AM) wurden **[BuGG...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG...]** €) anerkannt.

Die konkrete Ermittlung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummielen, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. **[BuGG...]**.

- Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren die in die Gesamtkosten einfließenden Mieten – aufgrund der gebotenen Kürzung der Mietkosten gemäß Ziffer 4.1.4.1.5 – zu reduzieren. Des Weiteren waren die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von **[BuGG...]** % quantifiziert wurden, unter Einbezug von 7,11 % (siehe Ziffer 4.1.4.1.3) zu verringern.
- Darüber hinaus war die Jahresprozesskapazität je Kraft für den Führungsbereich DTTS von **[BuGG...]** auf **[BuGG...]** Stunden und für den Führungsbereich DTNP von **[BuGG...]** auf **[BuGG...]** Stunden zu erhöhen:

Zur Quantifizierung der Jahresprozesskapazität subtrahiert die Antragstellerin von der jährlichen theoretischen Gesamtarbeitszeit u. a. Erholungszeiten, persönliche Verteilzeiten, konstante sachliche Verteilzeiten sowie sogenannte „besondere Zeiten“. Je höher die in Abzug gebrachten Werte ausfallen, desto geringer ist die Jahresprozesskapazität und desto höher infolgedessen der Stundensatz.

Bei der Berechnung waren die „besonderen Zeiten“ zu streichen und damit nicht zu subtrahieren. Denn die Antragstellerin hat bzgl. dieses Ansatzes bislang lediglich im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zu den Einmalentgelten der Teilnehmeranschlussleitung BK 3c-10/87 mit Schreiben RWN-10 vom 25.05.2010, Antwort zu Frage 2.1, erklärt, dass es sich um „Arbeitszuschläge zur Verbesserung der Dienstleistungsgüte“ handele. Anhand dieser Aussage lässt sich nicht beurteilen, zu welchem Zweck die besonderen Zeiten konkret anfallen und inwieweit sie bei einer Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähig sind.

Des Weiteren waren Korrekturen hinsichtlich der Erholungs- und Verteilzeiten vorzunehmen:

Während bei Bediensteten des Innendienstes Zuschläge für Erholungs- und persönliche Verteilzeiten seitens der Antragstellerin aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung gewahrt werden, ist dies bei Kräften des Außendienstes im gleichen Führungsbereich nicht der Fall. Deshalb hat die Antragstellerin als Basis der o. g. Subtraktion einen durchschnittlichen Prozentsatz an Innendienstkräften für die Bereiche DTTS und DTNP bestimmt. Die Berechnung weist jedoch einen Fehler auf (siehe bereits erstmals Ausführungen in der Entscheidung BK 3c-10-103 vom 29.11.2010). Die Fachabteilung hat demgegenüber für DTTS und DTNP die separaten Anteile an Innendienstkräften berücksichtigt und die daraus resultierenden Verteilzeiten von der Gesamtarbeitszeit abgezogen. Diese Vorgehensweise hat für sich genommen in Bezug auf DTTS eine geringfügige Senkung der Jahresprozesskapazität und damit - gegenüber der o. g. Streichung der „besonderen Zeiten“ - eine leicht gegenläufige Wirkung zur Folge.

Schließlich wurden die konstanten sachlichen Verteilzeiten im Rahmen der Stundensatzberechnung nicht mehr akzeptiert. Entsprechende Ansätze lassen sich entweder durch eine Erhöhung der Grundarbeitszeit in der Prozesszeitenkalkulation oder durch eine Reduzierung der Gesamtarbeitszeit bei der Stundensatzermittlung erfassen. Die Antragstellerin hat es jedoch trotz mehrfacher Nachfrage der Fachabteilung (siehe Prüfbereicht) versäumt, eine über alle Führungsbereiche einheitliche Vorgehensweise zu praktizieren. Deshalb ist es für die Fachabteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob Doppelansätze der konstanten sachlichen Verteilzeiten durchweg auszuschließen sind. Zur Vermeidung derartiger Doppelverrechnungen konnten daher nunmehr die betreffenden Abzüge in den Stundensatzermittlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antragstellerin wird nochmals aufgefordert, auch im Sinne einer transparenten Kalkulationsweise, für alle Ressorts eine einheitliche Erfassung der konstanten sachlichen Verteilzeiten (durchgängig im Stundensatz oder in den Prozesszeiten) umzusetzen.

Im Ergebnis steigt die Jahresprozesskapazität der Führungsbereiche DTTS und DTNP durch die Berichtigungen der Subtrahenden auf die o. g. Beträge.

Unter Beachtung dieser Korrekturen errechnen sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik für DTTS und DTNP folgende Stundensätze (Spalte 6):

[BuGG...]

Der Stundensatz für den Führungsbereich ZW wurde anhand der durchschnittlichen Stundensatzentwicklung der Führungsbereiche DTTS und DTNP ermittelt:

Während sich der betreffende Wert laut Antragstellerin im Release 08/09 („KeL 2008“) noch auf [BuGG...] € belaufen hatte, wurde er im Release 09/10 (KeL 2010) um [BuGG...] auf [BuGG...] € erhöht und soll im aktuellen Release (KeL 2011) immer noch [BuGG...] € betragen. Die Beschlusskammer hatte den Anstieg im Vorgängerrelease, der mit Umorganisationsmaßnahmen gerechtfertigt wurde, nicht akzeptiert, zumal die Antragstellerin auf Nachfrage mitteilte, dass aus der Umorganisation im Vorleistungsbereich keine Effizienzsteigerungen zu erwarten seien (siehe Beschluss zur Carrier Express Entstörung BK3c-10-095 / E 22.07.2010 vom 30.09.2010, S. 11 des aml. Umdrucks, und Schreiben der Beschlusskammer vom 17.08.2010, Frage 1.5, sowie Antwort der Antragstellerin vom 27.08.2010 in dem damaligen Entgeltverfahren).

In Anlehnung an die für die Führungsbereiche DTTS und DTNP berechnete prozentuale Entwicklung der o. g. anerkannten Stundensätze (durchschnittlich [BuGG...] %) war der im Vorgängerrelease akzeptierte Wert von [BuGG...] € auf [BuGG...] € zu senken. (Hinweis: Die Bezugsgröße von [BuGG...] € ergibt sich dabei unter Einbezug der Mietkostenkürzungen gemäß Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 66-68 und 72 des aml. Umdrucks.)

Die nunmehr festgelegten Beträge für die Führungsbereiche DTTS ([BuGG...] €), DTNP ([BuGG...] €) und ZW ([BuGG...] €) liegen geringfügig unter den Werten des Vorgängerreleases und auch unter den im letzten ICAs-Verfahren akzeptierten Stundensätzen ([BuGG...]).

4.1.4.5.4 Gemeinkosten

Die nach der Methodik gemäß Ziffer 4.1.4.1.9 ermittelten Gemeinkostenansätze betragen für die Bereitstellung von ICAs Customer Sited 2 Mbit/s und Physical Co-location 2 Mbit/s [BuGG...] € bzw. [BuGG...] € (gegenüber [BuGG...] € bzw. [BuGG...] € (für die Basisvarianten mit Einwegeführung bzw. Einfachabstützung) laut Kostenunterlagen der Antragstellerin).

4.1.4.5.5 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruststandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruststandsbeamte wurden in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt. Denn im Gegensatz zur Überlassung liegen die Ist-Kosten hier nicht unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Allerdings waren auch die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Im Ergebnis errechneten sich so [BuGG...] € bzw. [BuGG...] € für ICAs Customer Sited bzw. ICAs Physical Co-location (gegenüber [BuGG...] € bzw. [BuGG...] € für die Basisvarianten mit Einwegeführung bzw. Einfachabstützung laut Kostenunterlagen der Antragstellerin).

Zur Ermittlung dieser Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruststandsbeamte (TD-GmbH: [BuGG...]) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, DTTS, DTN)“: [BuGG...]) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzzahlen des Jahres 2010 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

Vorrangig aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an insichbeurlaubte Kräfte sowie Mitarbeiter unter 40 Jahren bei der Berechnung der o. g. Obergrenze liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

4.1.4.5.6 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Bereitstellung des Intra-Building-Abschnitts bei ICAs Customer Sited 2 Mbit/s und ICAs Physical Co-location 2 Mbit/s wurden die – teilweise reduzierten – Zeitansätze (Ziffer 4.1.4.5.2) mit den korrigierten Stundensätzen (Ziffer 4.1.4.5.3) multipliziert. Die Ergebnisse wurde um die Fakturierungskosten (Ziffer 4.1.4.1.8) sowie die berücksichtigungsfähigen Gemeinkostenbeträge (Ziffer 4.1.4.5.4) und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG (Ziffer 4.1.4.5.5) erhöht.

Bei der Abzinsung der Kündigungskosten hat die Beschlusskammer auf den o. g. kalkulatorischen Zinssatz von 7,11% sowie auf die in den Vorgängerverfahren zu Grunde gelegte Produktlebensdauer von [BuGG...] Jahren (anstatt [BuGG...] Jahren bei ICAs Customer Sited und [BuGG...] Jahren bei ICAs Physical Co-location laut Antragstellerin) zurückgegriffen. Denn trotz Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin wie bereits im letzten Verfahren keine Nachweise zu den ihr angegebenen Werten übersandt (siehe Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 4.5). Die Erhöhung der Produktlebensdauer durch die Beschlusskammer bei ICAs Customer Sited wirkt kostenreduzierend, während die Änderung des Zinssatzes von [BuGG...] % auf 7,11% hier gegenüber der Berechnung der Antragstellerin tendenziell eine Kostensteigerung zur Folge hat.

Bei der Aggregation unterschiedlicher Bereitstellungs- und Kündigungskosten der verschiedenen Untervarianten (ICAs Customer Sited / ICAs Customer Sited mit Zweiwegeföhrung / ICAs Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeföhrung bzw. ICAs Physical Co-location / ICAs Physical Co-location mit Doppelabstützung) ist die Beschlusskammer der Vorgehensweise der Antragstellerin (Bildung eines gewichteten Mittels) gefolgt. Die Korrekturen der Einzelkalkulationen aller Untervarianten erfolgten entsprechend den Ziffern 4.1.4.5.2 bis 4.1.4.5.5.

4.1.4.6 Einmalige Entgelte für die Bereitstellung des Intra-Building-Abschnitts für die Varianten ICAs Customer Sited n x 2 Mbit/s

4.1.4.6.1 Kalkulationsmethodik

Die Kosten für die Varianten ICAs Customer Sited n x 2 Mbit/s werden von der Antragstellerin weitgehend aus den Werten für die Varianten ICAs Customer Sited 2 Mbit/s abgeleitet. Dazu werden die Prozesszeiten der Ressorts ITS und ZS (Prozess Autragsbearbeitung) sowie NMV aus der Kalkulation ICAs 2 Mbit/s n-fach, einzelne Zeiten für das Ressort ATS, für die Auftragsbearbeitung im Ressort ZW sowie der Kostenwert für die Fakturierung einfach angesetzt. Für bestimmte Ansätze des Ressorts ATS (Schaltarbeiten und Zuordnungsprüfung / Messprotokoll) wird der n-fache Betrag mit einem weiteren Faktor (< 1) multipliziert. Schließlich enthält die Kalkulation spezielle Positionen für „Zusatzarbeiten“ im Ressort ZW.

4.1.4.6.2 Reduzierungen

Die Kürzung der beantragten Tarife für die Bereitstellung des Intra-Building-Abschnitts für die Varianten ICAs Customer Sited n x 2 Mbit/s folgt aus den gebotenen Reduzierungen nach den Ziffern 4.1.4.5.2 bis 4.1.4.5.5 (betrifft Prozesszeiten, Stundensätze, Gemeinkosten und teilweise die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG) sowie aus einer zusätzlichen Berücksichtigung von Effizienzpotentialen, die speziell für die Varianten n x 2 Mbit/s aufgrund von Synergieeffekten offenkundig sind. Zur Erfassung dieser Effizienzpotentiale wurden die Zeitangaben der Ressorts ITS und ZS (Prozess Auftragsbearbeitung) um weitere 20 % reduziert.

Denn die Beschlusskammer hält an ihrer bereits in mehreren ICAs-Entscheidungen begründeten Auffassung fest, dass bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung - in stärkerem Maße als von der Antragstellerin - Synergieeffekte zu berücksichtigen sind. Die Synergieeffekte bei den Varianten n * 2 Mbit/s beschränken sich nach den Angaben der Antragstellerin auf die Tätigkeiten im Ressort ATS (in Form eines „Synergiefaktors“ für die Ausführung von Schaltungen und der Tätigkeit „Zuordnungsprüfung/Messprotokoll“ sowie durch die nur einfache Berücksichtigung verschiedener weiterer Prozesszeiten, etwa für die dispositiven Arbeiten, die Fakturierung und einzelne Zeiten der vertrieblichen Auftragsbearbeitung (siehe oben)).

Wie schon in den letzten Entscheidungen BK 3c-09-068/E21.09.09 vom 30.11.2009, BK 3c-07-028/E21.09.07 vom 30.11.2007 und BK 4b-05-069/E21.09.05 vom 30.11.2005 waren im Rahmen der effizienten Leistungsbereitstellung weitergehende Synergieeffekte für die Varianten n x 2 Mbit/s zu erfassen. Deshalb hat die Beschlusskammer erneut dort, wo eine einfache Multiplikation mit dem Faktor n offenkundig eine nicht effiziente Verfahrensweise abbildet, die Zeitangaben der Antragstellerin - zusätzlich zu den Reduzierungen nach Ziffer 4.1.4.5.2 – um 20 % gekürzt. Dies betrifft die Arbeiten für ICAs n x 2 Mbit/s im Ressort ITS und ZS (Prozess Auftragsbearbeitung). Die Beschlusskammer geht unverändert davon aus, dass in diesem Prozess nicht alle Tätigkeiten für einen ICAs n x 2 Mbit/s n mal in gleichem Umfang ausgeführt werden müssen, sondern bei der Auftragsbearbeitung und der Erstellung einer Schaltanweisung in der Regel bestimmte Angaben identisch sind und deshalb bei einer diesbezüglichen IV-Anwendung die betreffenden Daten übernommen werden können.

Die Gemeinkosten nach der Umsatzschlüsselung betragen für ICAs 16* 2 Mbit/s (21*2 Mbit/s bzw. 63 * 2 Mbit/s) **[BuGG...]** € (**[BuGG...]** € bzw. **[BuGG...]** €) gegenüber **[BuGG...]** € (**[BuGG...]** € bzw. **[BuGG...]** €) jeweils für die Basisvarianten ohne Doppelabstützung und Zweiwegeföhrung) laut Kostenunterlagen der Antragstellerin.

4.1.4.7 Entgelt für die Expressentstörung je 2 Mbit/s-Verbindung

Das Entgelt für die Expressentstörung war wie beantragt (52,93 € jährlich) zu genehmigen.

Der beantragte Tarif für die Expressentstörung setzt sich nach den Ausführungen der Antragstellerin in Anlage 3 des Entgeltantrags aus dem 2010 genehmigten Entgelt für Carrier Festverbindungen (CFV) (Expressentstörung Einzelauftrag 2 Mbit/s) in Höhe von 48,44 € zuzüglich eines „Mehraufwands für ICAs Customer Sited“ von 4,49 € zusammen.

Die Beschlusskammer ist wie in zurückliegenden Beschlüssen der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Ermittlung des Tarifs gefolgt.

Bei der KeL-Bestimmung des Mehraufwandes ergab sich auf Basis der Verteilung der Gemeinkosten- und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG mittels Umsatzschlüsselung auch nach der Kürzung des Stundensatzes in Summe ein über den ausgewiesenen Kosten liegender Betrag (**[BuGG...]** € statt 4,49 €). Die Summe aus dem o. g. CFV-Tarif und dem von der Beschlusskammer berechneten Mehraufwand lag deshalb über dem beantragten Entgelt. Der genehmigte Tarif wurde auf den Antragswert gedeckelt.

Die erneute Reduzierung gegenüber dem bisherigen Entgelt (von 70,98 € auf 52,93 €) erklärt sich durch die erhebliche Senkung des Tarifs für die Expressentstörung CFV 2 Mbit/s gemäß Beschluss Az. BK2a-10/024 vom 31.10.2010 (48,44 € gegenüber zuvor 67,36 €).

4.1.4.8 Bearbeitungspauschalen für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Prozesszeiten für die Bearbeitungspauschalen wurden - wie bereits in den Beschlüssen vom 30.11.2005, 30.11.2007 und 30.11.2009 – um 50 % reduziert.

Die Bearbeitungspauschalen decken im Wesentlichen den mit einem Kapazitätsupgrade bzw. einer Wandlung anfallenden administrativen Aufwand ab (Ressort ZW Auftragsmanagement). So muss die Änderung in den Bestandssystemen dokumentiert werden.

Die Beschlusskammer hat hierzu schon in den drei o. g. vorangegangenen Entscheidungen deutlich gemacht, dass auch diese Kalkulation offensichtliche Synergieeffekte nicht berücksichtigt. Dennoch hat die Antragstellerin ohne weitere Erläuterungen nahezu unveränderte Prozesszeiten wie in dem vorausgegangenen Verfahren vorgelegt. Auch entsprechen die betreffenden Zeiten für die Auftragsbearbeitung nach wie vor den Ansätzen bei der Bereitstellung. Synergieeffekte, die – jedenfalls bei einer effizienten Leistungsbereitstellung - dadurch entstehen, dass die administrative Bearbeitung im Ressort ZW AM im Falle von Änderungen bereits vorhandener und damit administrativ erfasster ICAs zu geringeren Prozesszeiten führen als bei einer Neubereitstellung, werden damit, trotz den Hinweisen der Beschlusskammer, nicht erfasst. Darüber hinaus ist die Antragstellerin ebenso wenig darauf eingegangen, dass die von ihr ausgewiesenen Bearbeitungszeiten ggf. für jede 2 Mbit/s-Verbindung ohne Berücksichtigung von Synergieeffekten anfallen sollen.

Die Beschlusskammer hat deshalb die Prozesszeiten für die Bearbeitungspauschalen wiederum um 50 % reduziert.

Die gekürzten Prozesszeiten wurden mit dem korrigierten Stundensatz für das Ressort ZW gemäß Ziffer 4.1.4.5.3 multipliziert und um die umsatgeschlüsselten Gemeinkosten (**[BuGG...]** € statt **[BuGG...]** € laut Antrag) sowie die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist durch die erhebliche Kürzung der Prozesszeiten gewährleistet, dass der genehmigte Tarif (19,13 € gegenüber beantragt 49,86 €) die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung mit hinreichender Sicherheit nicht überschreitet.

Mit dem Entgeltantrag vom 21.09.2011 wird die Entgeltposition „Bearbeitungspauschale“ auch auf diejenigen Fälle bezogen, in denen Carrier die Wandlung eines ICAs Physical Co-location in einen anderen Standardkollokationsraum oder auf eine andere Kollokationsfläche desselben Einzugsbereichs nachfragen. Zwar werden hierbei Arbeiten erforderlich, die über die in der Bearbeitungspauschale abgebildeten Tätigkeiten hinausgehen. Allerdings sehen die vertraglichen Regelungen zwischen Antragstellerin und Wettbewerbern vor, dass das bereits geleistete Bereitstellungsentgelt für den von der Wandlung betroffenen ICA angerechnet wird (siehe Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 09.11.2011, Antwort zu Frage 1.9). Die Vorgehensweise war nicht zu beanstanden, weil sie jedenfalls nicht zu einer Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führt.

4.1.4.9 Kaskadierung

4.1.4.9.1 Kalkulationsmethodik

Bei der Kaskadierung werden ICAs „Customer Sited“ hintereinander geschaltet, um den Wettbewerbern die Bündelung ihres Verkehrs von und zu den Zusammenschaltungspunkten zu ermöglichen. An der Leistungserstellung (administrative Tätigkeiten, Schalten und Konfigurieren) beteiligen sich die Ressorts ITS und ZS.

In der Prozesszeitenkalkulation der Kaskadierung, die von der Antragstellerin aktualisiert wurde, werden Aktivitätszeiten von Tätigkeiten in Zusammenhang mit den bislang separat abgebildeten, einmalig durchzuführenden übergeordneten Aufträgen mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Die

Zeiten von Arbeiten im Rahmen der Unteraufträge ergeben sich demgegenüber grundsätzlich durch Multiplikation von Einzelwerten mit dem Faktor n. Der Ansatz für die Position „Auftrag je BetrSt erzeugen in TESY“ wird zusätzlich mit dem Faktor 2 multipliziert, da die Arbeiten laut Antragstellerin an zwei Endstellen erforderlich sind (siehe auch Stellungnahme PRA/RAP-9 vom 21.10.2011, Antwort zu Frage 4.7).

4.1.4.9.2 Reduzierungen

Die Kürzungen der beantragten Tarife für die Kaskadierung folgen wie bei den anderen Einmalentgelten aus den gebotenen Reduzierungen nach Ziffer 4.1.4.5 (betrifft auch hier vorrangig Stundensätze und Gemeinkosten).

Darüber hinaus wurden für die Aktivitäten „Schalten/Konfigurieren SDH 2000+“ und „Konfigurieren SOA“ die Zeitansätze aus der Kalkulation der Bereitstellung ICAs Customer Sited übernommen (15,40 Minuten bzw. 11,77 Minuten). Die Antragstellerin hat hier irrtümlich die doppelten Werte verwendet. Mit Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 4.6, hat sie diesen Fehler eingeraumt.

Die von der Beschlusskammer akzeptierten Prozesszeiten für die Bearbeitung im Ressort ITS / ZS belaufen sich bei ICAs 16*2 Mbit/s auf **[BuGG...J]** Minuten, bei ICAs 21 *2 Mbit/s auf **[BuGG...J]** Minuten und bei ICAs 63*2 Mbit/s auf **[BuGG...J]** Minuten.

Die Gemeinkosten nach der Umsatzschlüsselung betragen für die Kaskadierung 16* 2 Mbit/s (21* 2 Mbit/s / 63* 2 Mbit/s) **[BuGG...J] € / [BuGG...J] €** gegenüber **[BuGG...J] € / [BuGG...J] €** (**[BuGG...J] € / [BuGG...J] €**) laut Antrag.

Da die Antragstellerin in der aktualisierten Kalkulation offensichtlich Synergieeffekte, die die Beschlusskammer bzgl. der n-fach durchzuführenden Arbeiten bereits in den vorausgegangenen Entscheidungen in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen hatte, nunmehr berücksichtigt und die ausgewiesenen Prozesszeiten sogar noch unter den zuletzt akzeptierten Werten liegen, wurden darüber hinaus keine weiteren Korrekturen vorgenommen.

4.1.4.10 Entgelte nach Aufwand

Die Antragstellerin beantragt für die Leistungen „Entstörung mit Störungursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Deutschen Telekom, je Einsatz, je 2Mbit/s – Verbindung (für alle Ausführungsvarianten)“, „Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation), bei ICAs Customer Sited“, „Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschaiteeinrichtung und Verlegung der Endleitung; Preis für Fahrt und Arbeitsleistungen, die für die Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s Verbindung, bei ICAs Customer Sited“, „Mehrkosten für Ergänzungsanlage (bei Zweiwegeföhrung eines ICAs Customer Sited)“ eine Genehmigung nach Aufwand.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“.

Eine Entgeltanordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Nach den dargelegten Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Abrechnung der vorgenannten Leistungen nach Aufwand daher gegenwärtig nicht zu beanstanden.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit die Entgelte für die genannten Leistungen regelmäßig „nach Aufwand“ genehmigt. Es gibt keine Veranlassung dafür, von dieser Praxis abzuweichen. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sich die fraglichen Leistungen aufgrund der Heterogenität der Leistungserbringung einer Vorab-Kalkulation entziehen. Für die Positionen „Mehrkosten für Ergänzungsanlage (bei Zweiwegeföhrung eines ICAs Customer Sited)“, „Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation), bei ICAs Customer Sited“ und „Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung; Preis für Fahrt und Arbeitsleistungen, die für die Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s Verbindung, bei ICAs Customer Sited“ wurden zudem im laufenden Jahr 2011 gar nicht erbracht. Die Leistung „Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Deutschen Telekom, je Einsatz, je 2Mbit/s – Verbindung (für alle Ausführungsvarianten)“ wurde zwar in 2011 in einer signifikanten Anzahl von Fällen abgerechnet, allerdings kann nach Angaben der Antragstellerin der anfallende Aufwand erhebliche Abweichungen aufweisen, weil die beim ICP zu verortende Fehlerursache ganz unterschiedlichen Ursprungs sein kann.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die tatsächlich von der Antragstellerin abgerechneten Entgelte auch bei einer Abrechnung nach Aufwand den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen. Dabei sind die von der Antragstellerin ausgewiesenen Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne weiteres möglich sein muss. Dem jeweiligen Vertragspartner ist zudem auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, dass die Antragstellerin den Wettbewerbern für die Zusammenschaltungsleistungen in Rechnung stellt, und den entsprechenden Endnutzerpreisen nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen (BT-Drs. 15/2316, S. 67).

Im Rahmen der bisherigen Regulierungsentscheidungen zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin für den Sprachtelefondienst sind auf Basis der in ständiger Entscheidungspraxis der zuständigen Beschlusskammer angewendeten IC+25%-Regel bisher keine Anhaltspunkte für eine Preis-Kosten-Schere zu Lasten der Wettbewerber festgestellt worden (vgl. auch Beschluss zu den IC-Verbindungsleistungen BK 3c-11-008 vom 29.09.2011, S. 56f. des amtlichen Umdrucks). Infolge der Absenkung der Mehrzahl der verfahrensgegenständlichen Überlassungsentgelte durch diese Entscheidung wird eine mithin zu unterstellende Kostenüberdeckung zugunsten der Wettbewerber sogar noch größer.

Es liegt auch keine Produktbündelung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor.

4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungegerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung, Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.11.2013 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von zwei Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.11.2011

Vorsitzender

Wilmsmann

Beisitzer

Schug

Beisitzerin

Schölzel